



Öffentliche Gemeinderatssitzung


Am Montag, 24. Juli 2023 findet um **19:00 Uhr in der Schlossberghalle/Festhalle,** Dorfplatz 3 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge
3. KiTa St. Elisabeth
 - 3.1. KiTa 2020: Rück- bzw. Umbau des Kindergartens zum Ü3-Haus
 - 3.2. St. Elisabeth: Anpassung der Elternbeiträge
4. Haushalt 2023: Halbjahresbericht über die Finanzsituation
5. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung „Bahnhaltopunkt Variante Nord“
6. Straßenbeleuchtung Abfahrt Allmendgrün
7. Auftragsvergabe zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten
8. Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs - Ausschreibung
9. Nectanet: Erneuerung des Betrauungsaktes
10. Annahme von Spenden
11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
12. Verschiedenes / Mitteilungen
13. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juli 2023
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 2 a

Bauantrag

Sachverhalt

Verz.Nr. 07/2023

Bauvorhaben: Errichtung einer Dachgaube und Ausbau des Dachspitz in einem Teilbereich

Baugrundstück: F1StNr. 4004/1, im Griesacker 3

Lage: Bebauungsplan Zehntfreistraße

Die Bauherrschaft beantragt die Genehmigung für folgende Baumaßnahmen zu erteilen:

Errichtung einer Dachgaube
Teilausbau Dachspitz

Das Vorhaben liegt im Bereich des nicht qualifizierten Bebauungsplans „Zehntfreistraße“, was eine Beurteilung nach § 34 BauGB nötig macht.

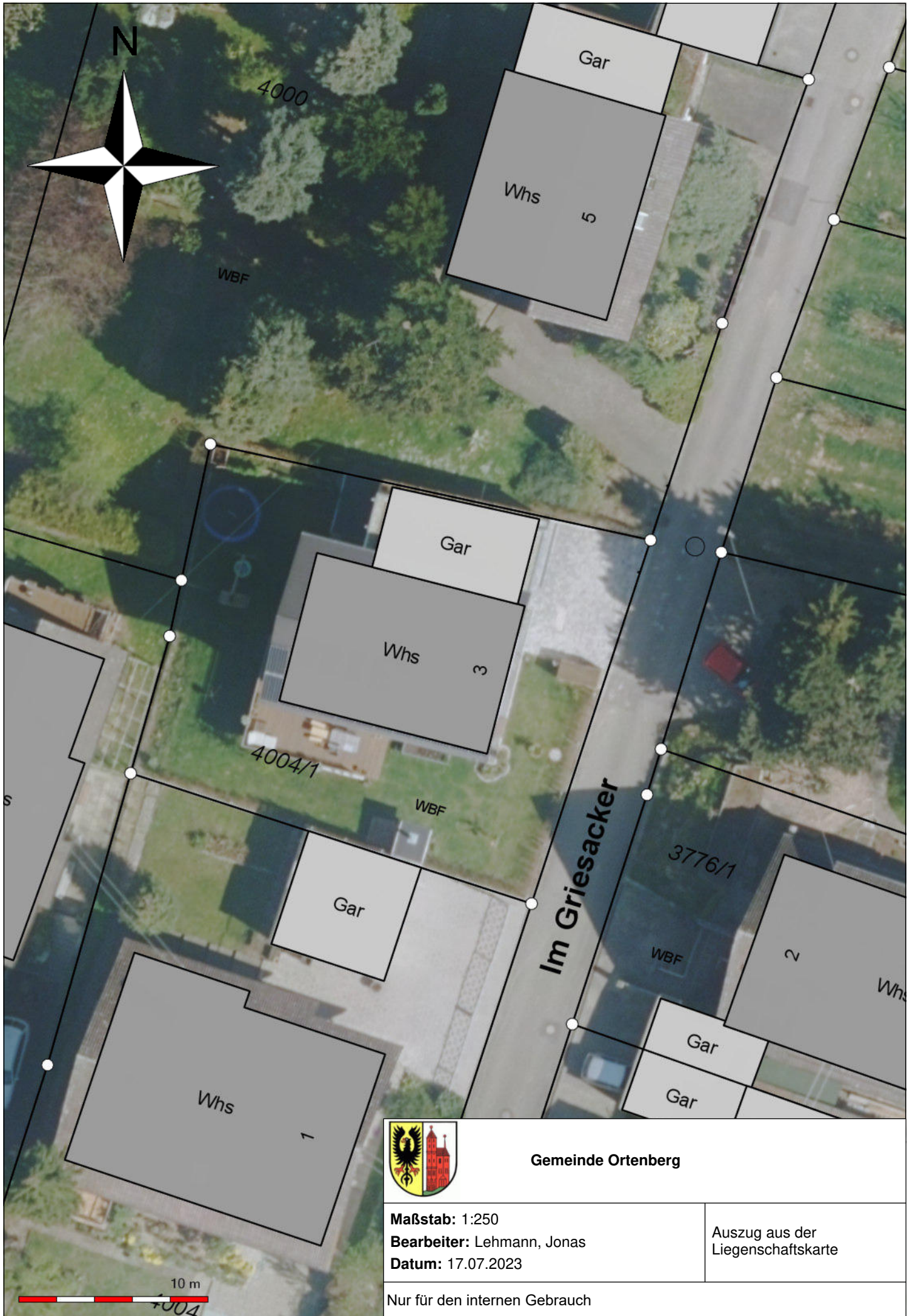
Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein und es wird empfohlen das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



N

4000

WBF

Gar

Whs

5

Gar

Whs

3

4004/1

WBF

Im Griesacker

3776/1

WBF

Gar

2

Whs

Whs

1

Gar

Gar



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:250

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 17.07.2023

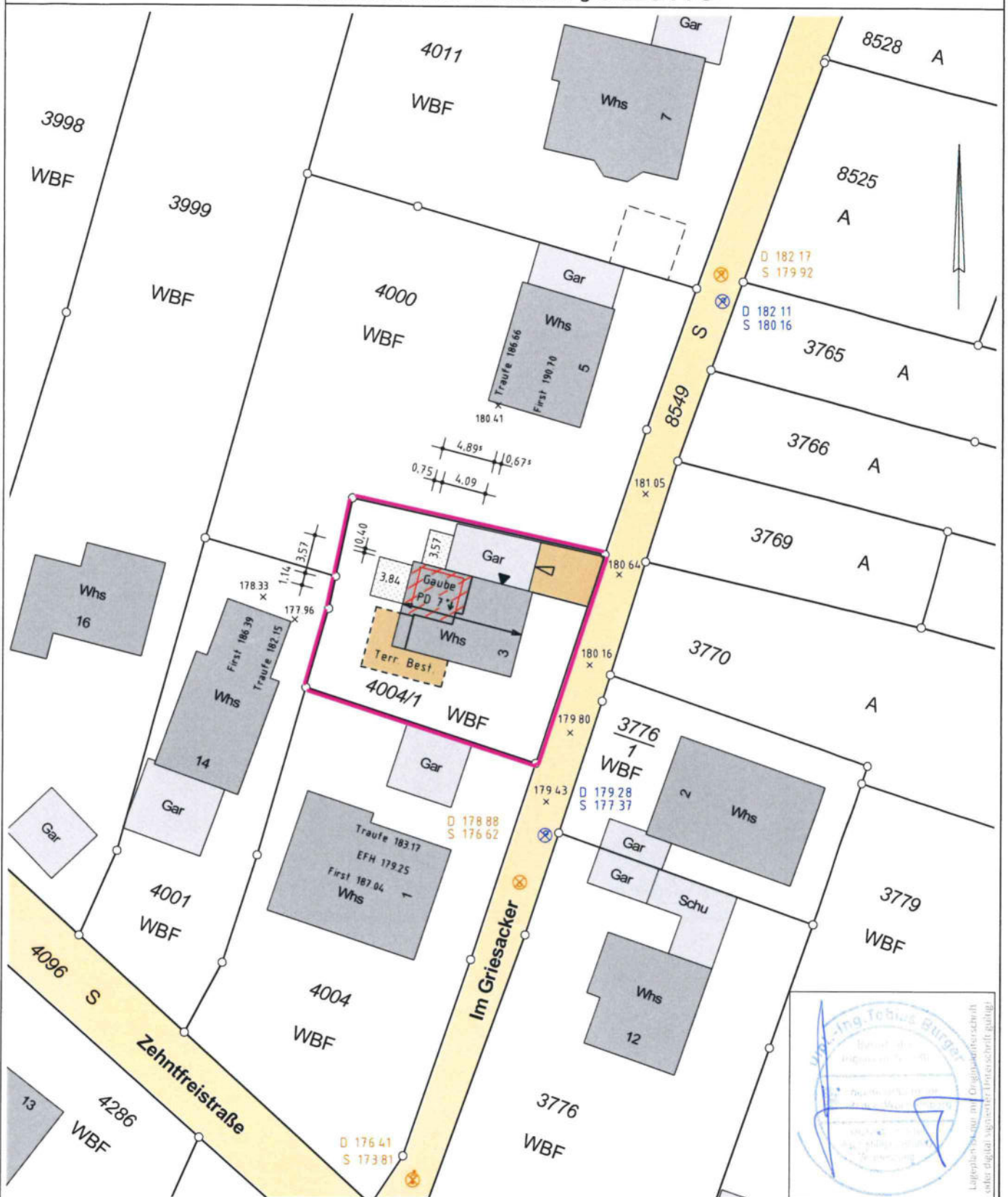
Auszug aus der Liegenschaftskarte

10 m

Nur für den internen Gebrauch

Lageplan zum Bauantrag

zeichnerischer Teil nach § 5 LBOVVO



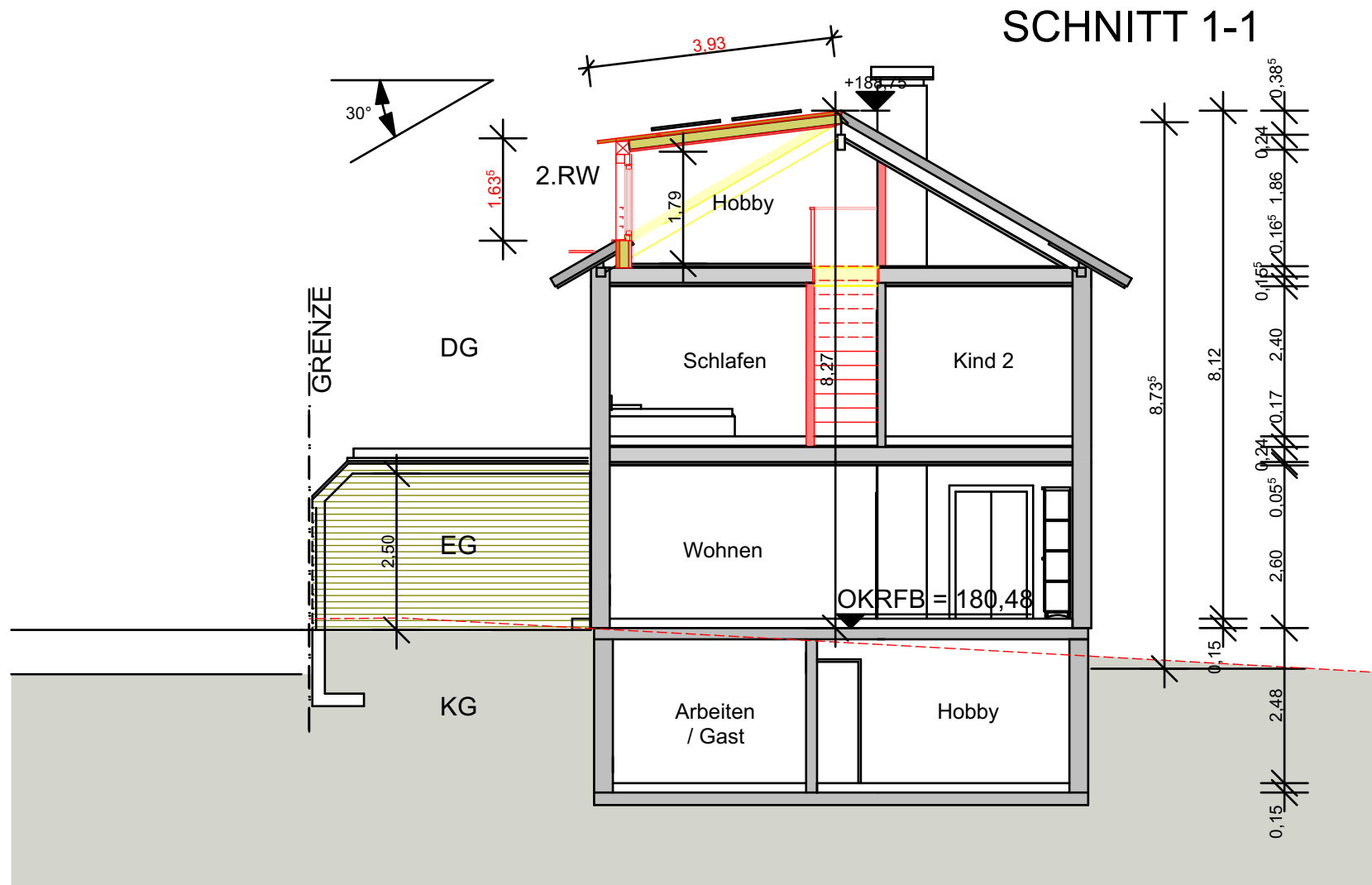
Gemarkung Ortenberg
 Flurstück 4004/1
 Gemeinde / Stadt Ortenberg
 Landkreis Ortenaukreis
 Maßstab 1:500
 Höhensystem NN (HST 130)
 Datum 15.06.2023
 Projektnummer 237081

BURGER · SEITZ
 Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – Beratende Ingenieure – Sachverständige nach §5(2) LBO-VVO

Amalie-Hofer-Straße 4
 77656 Offenburg
 www.burger-seitz.de
 info@burger-seitz.de
 Tel 0781 / 9650-0
 Fax 0781 / 9650-33

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnung nach §4 Abs. 2-5 LBOVVO werden bestätigt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.



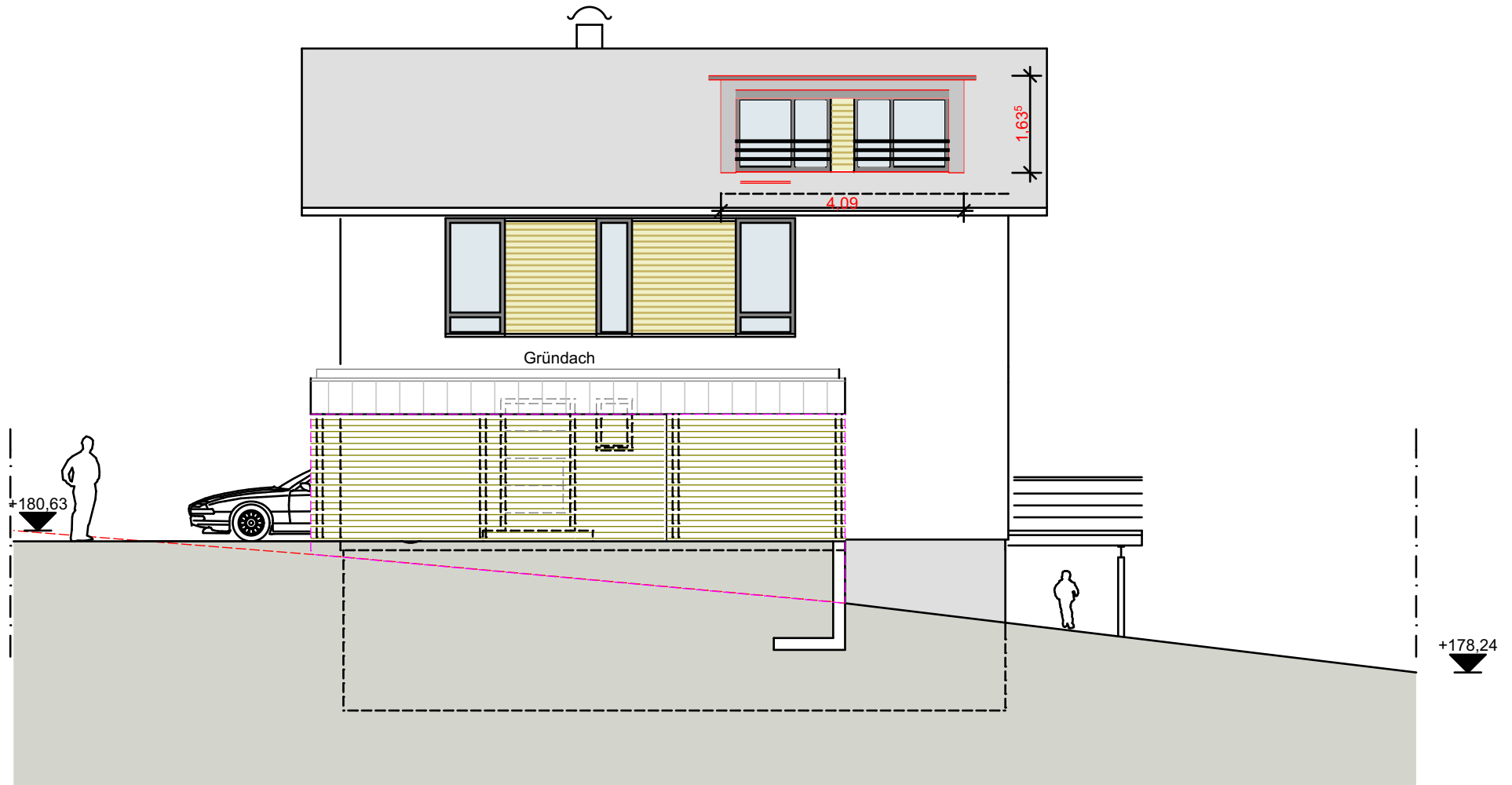
BAUHERR Familie Abs
 Im Griesacker 3
 77799 Ortenberg

ARCHITEKT Thomas Kirchner
 Freier Architekt dwb
 Schwarzwaldstr. 62
 77654 Offenburg

ZEICHNUNG Schnitt 1-1
 Errichtung einer Dachgaube

Datum : 27.06.2023
M.: 1-100

NORDANSICHT



BAUHERR Familie Abs
Im Griesacker 3
77799 Ortenberg

ARCHITEKT Thomas Kirchner
Freier Architekt dwb
Schwarzwaldstr. 62
77654 Offenburg

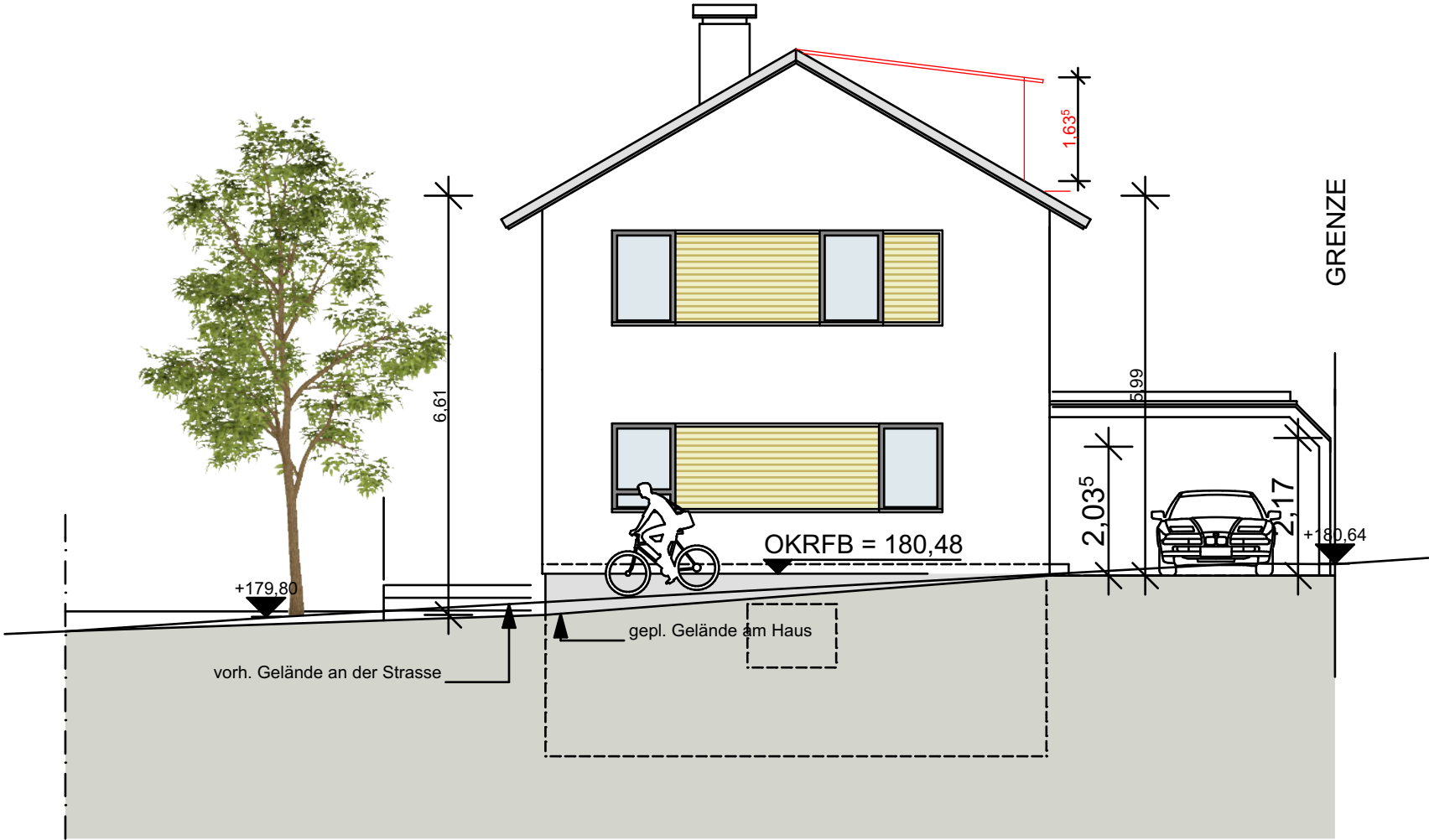
ZEICHNUNG Nordansicht

Errichtung einer Dachgaube

Datum : 27.06.2023

M.: 1-100

OSTANSICHT



BAUHERR

Familie Abs
Im Griesacker 3
77799 Ortenberg

ARCHITEKT

Thomas Kirchner
Freier Architekt dwb
Schwarzwaldstr. 62
77654 Offenburg

ZEICHNUNG

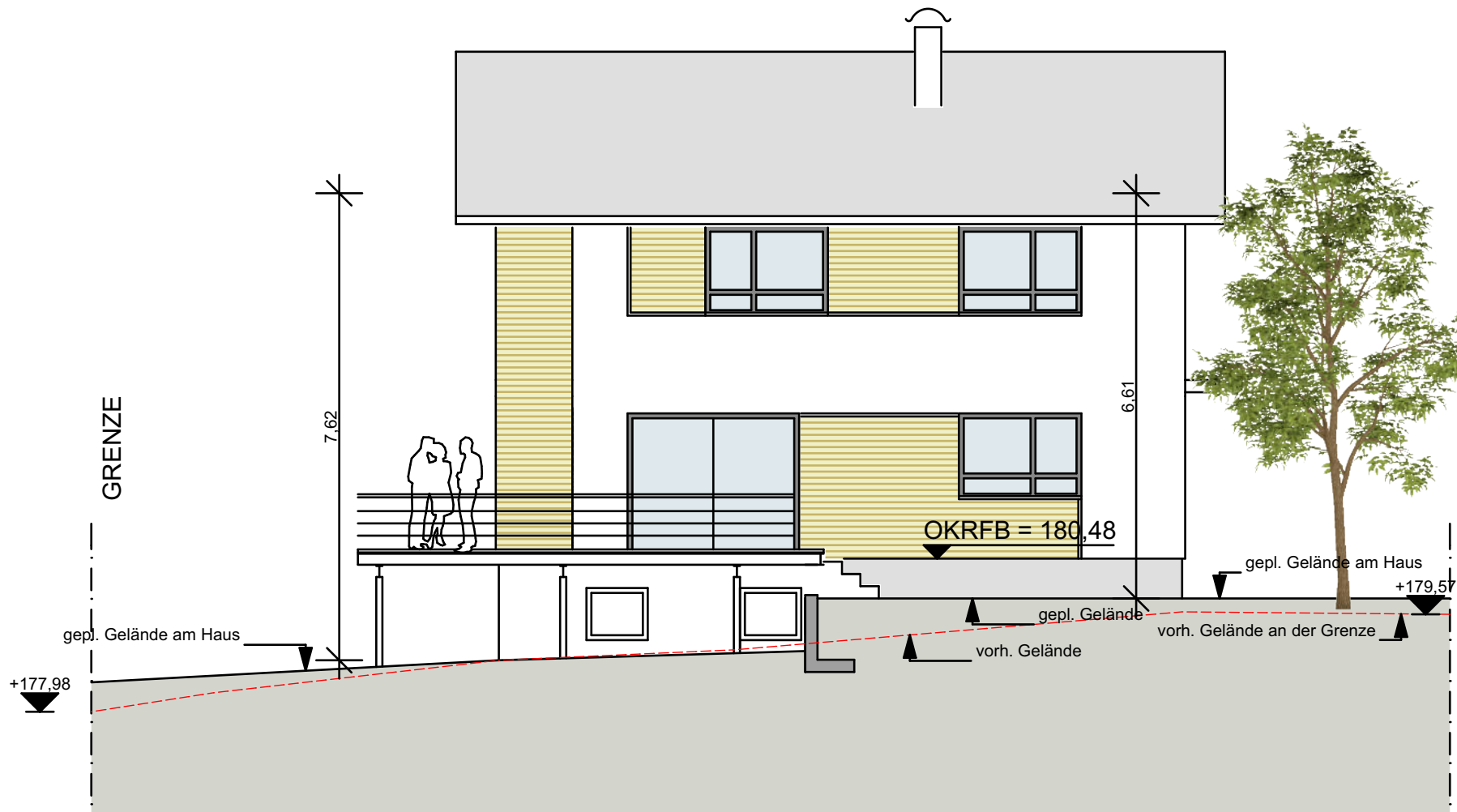
Ostansicht

Errichtung einer Dachgaube

Datum : 27.06.2023

M.: 1-100

SÜDANSICHT



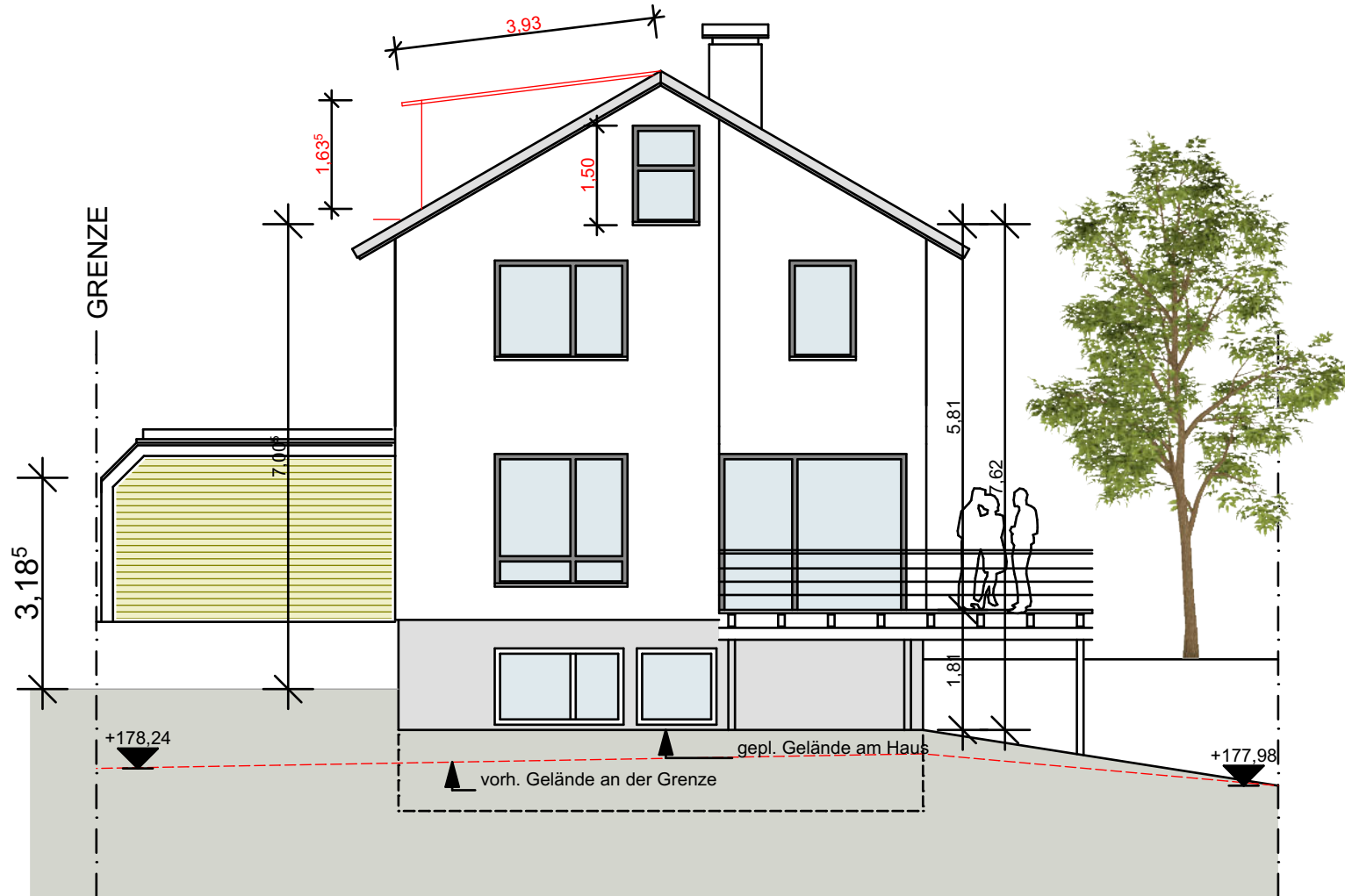
BAUHERR Familie Abs
Im Griesacker 3
77799 Ortenberg

ARCHITEKT Thomas Kirchner
Freier Architekt dwb
Schwarzwaldstr. 62
77654 Offenburg

ZEICHNUNG Südansicht
Errichtung einer Dachgaube

Datum : 27.06.2023
M.: 1-100

WESTANSICHT



BAUHERR

Familie Abs
Im Griesacker 3
77799 Ortenberg

ARCHITEKT

Thomas Kirchner
Freier Architekt dwb
Schwarzwaldstr. 62
77654 Offenburg

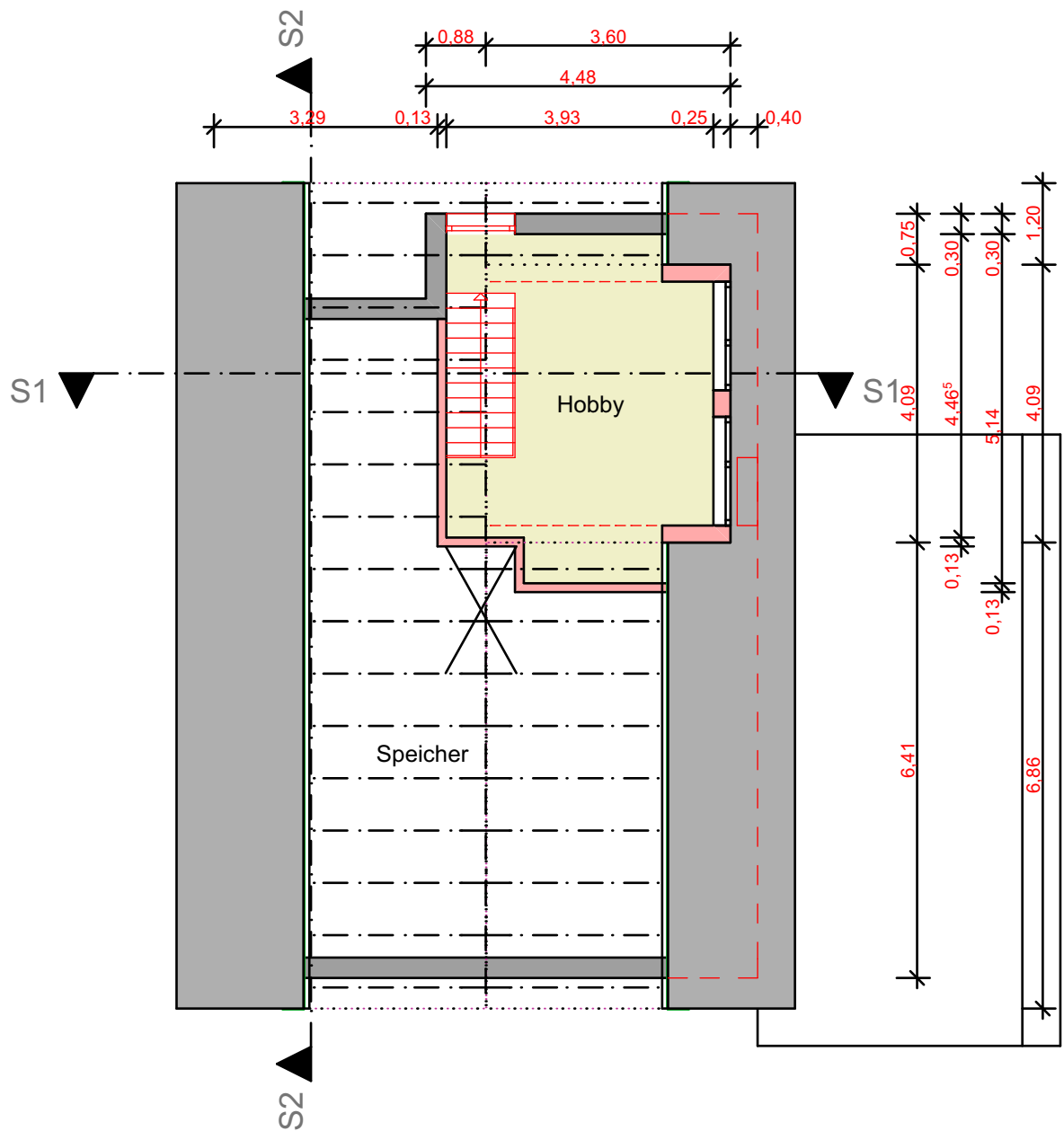
ZEICHNUNG

Errichtung einer Dachgaube

Westansicht

Datum : 27.06.2023

M.: 1-100




BAUHERR Familie Abs
 Im Griesacker 3
 77799 Ortenberg

ARCHITEKT Thomas Kirchner
 Freier Architekt dwb
 Schwarzwaldstr. 62
 77654 Offenburg

ZEICHNUNG Dachspitz
 Errichtung einer Dachgaube

Datum : 27.06.2023
M.: 1-100

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juli 2023
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 2 b

Bauantrag

Sachverhalt

Verz.Nr. 08/2023

Bauvorhaben: Sanierung und Umbau eines Wohnhauses

Baugrundstück: F1StNr. 3458, Neuer Weg 5

Lage: Bebauungsplan Im Muhrfeld

Die Bauherrschaft beantragt die Genehmigung für folgende Baumaßnahmen zu erteilen:

Ausbau Dachgeschoss mit 2 Dachgauben
2 französische Balkone
Errichtung Außenfahrstuhl

Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans „Im Muhrfeld“ und wurde im Kenntnisgabeverfahren eingereicht.

Das Einvernehmen des Gemeinderates ist daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

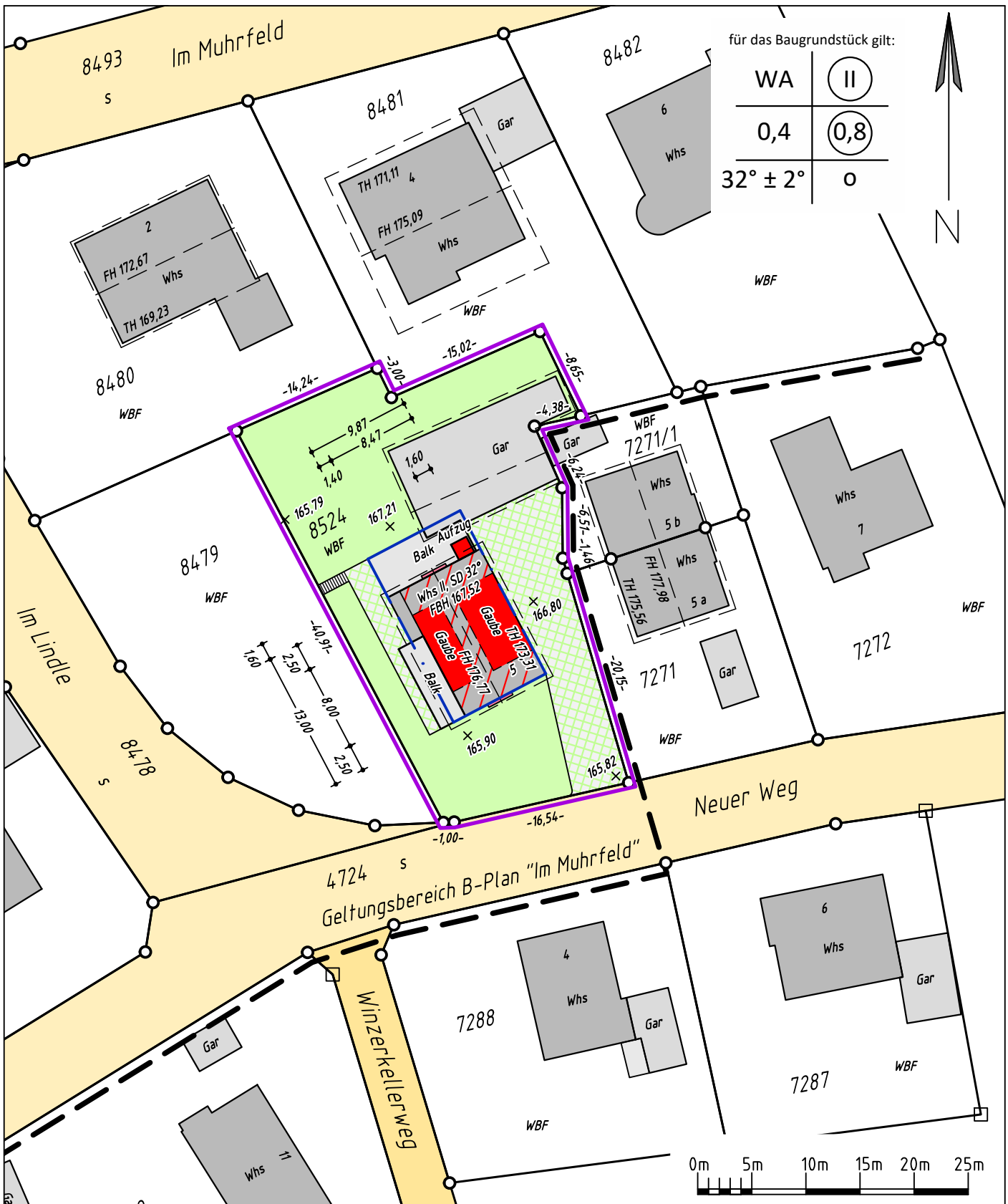
Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 06.07.2023

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



Die angegebenen Höhen beziehen sich auf m ü. NHN.

Maßstab 1:500

Lageplan

zeichnerischer Teil zum Bauantrag
gemäß § 4 Abs. 2-5 der LBOVVO

Rastatt, den 23.06.2023

Gemeinde: Ortenberg
Gemarkung: Ortenberg
Landkreis: Ortenaukreis
Flurstücksnr: 8524
Bauvorhaben: Ausbau DG mit 2 Gauben & 2 Balkonen
Bauherr: Eheleute Kühne

Weitere als die dargestellten unterirdischen Leitungen sind dem Planfertiger nicht bekannt.

Abstandsflächennachweise und Berechnungen siehe Folgeblatt.

Der Planfertiger bestätigt die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 20.06.2023

G. Furrer

Dipl.-Ing. (FH)
GERNOT FURRER

Sachverständiger nach
§ 5 Abs. 3 LBOVVO B-W

Hindenburgstraße 2
76437 RASTATT

Tel. 07222/9149900, Fax: - 01

E-Mail info@geofurrer.de

FURRER

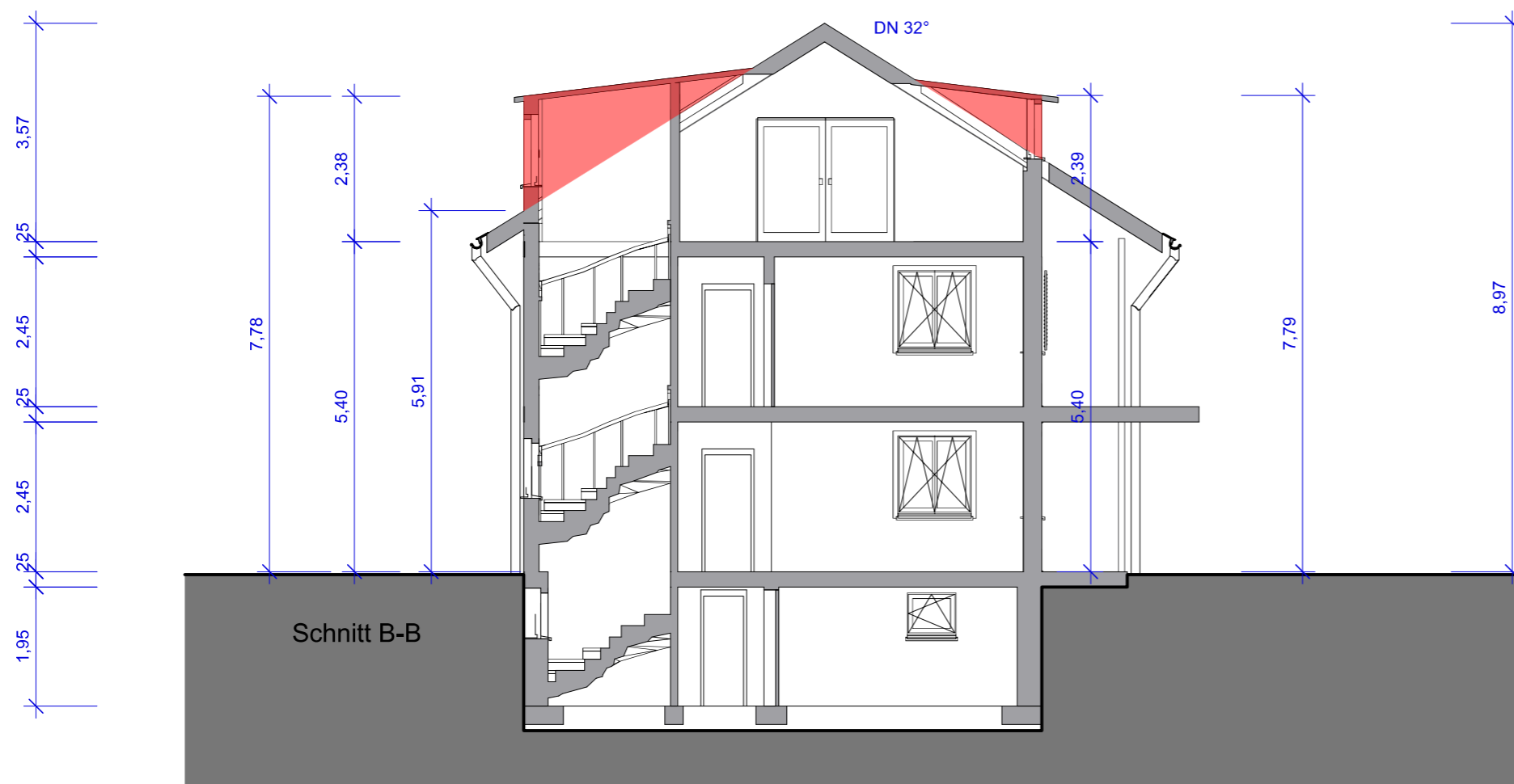
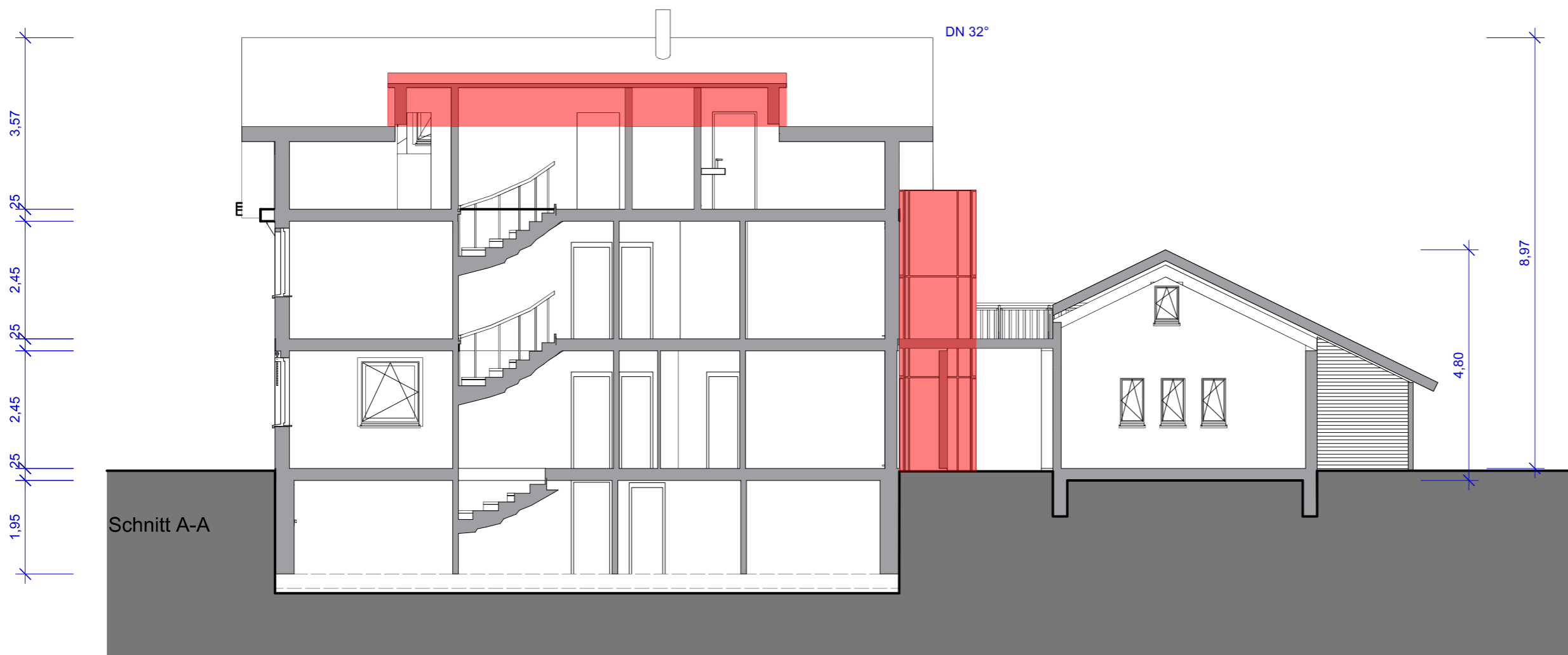


Hindenburgstraße 2
76437 Rastatt

Ingenieurbüro für
Vermessungswesen

fon (0 72 22) 9 14 99-00
fax (0 72 22) 9 14 99-01





**UMBAU UND SANIERUNG
WOHNHAUS KÜHNE**

BAUVORHABEN
 Ausbau Dachgeschoss mit
 2 Dachgauben,
 2 französischen Balkonen
 und Fahrstuhl

Flurstück Nr. 8524

Datum: 23.06.2023

Gezeichnet: bwi/mfh
 Masstab: 1/100

BAUHERRSCHAFT

Frau & Herr Kühne
 Grünwaldstrasse 15a
 69226 Nussloch

 Unterschrift Bauherr

PLANUNG+BAULEITUNG

Dipl.-Ing. (FH) S.Kummer
 freier Architekt
 Dinglinger Hauptstr. 40
 77933 Lahr

Tel.: 07821 - 582 312

 Unterschrift Planer

3.1 Systemschnitt

Kenntnisgabeverfahren



Ansicht West



Ansicht Nord

UMBAU UND SANIERUNG WOHNHAUS KÜHNE

BAUVORHABEN

Ausbau Dachgeschoss mit
2 Dachgauben,
2 französischen Balkonen
und Fahrstuhl

Flurstück Nr. 8524

Datum: 23.06.2023

Gezeichnet: bwi/mfh
Masstab: 1/100

BAUHERRSCHAFT

Frau & Herr Kühne
Grünwaldstrasse 15a
69226 Nussloch

Unterschrift Bauherr

PLANUNG+BAULEITUNG

Dipl.-Ing. (FH) S.Kummer
freier Architekt
Dinglinger Hauptstr. 40
77933 Lahr

Tel.: 07821 - 582 312

Unterschrift Planer

Plan 4.1
Ansicht Nord / West

Kenntnisgabeverfahren

architekturbüro | kummer 



Ansicht Ost



Ansicht Süd

UMBAU UND SANIERUNG WOHNHAUS KÜHNE

BAUVORHABEN

Ausbau Dachgeschoss mit
2 Dachgauben,
2 französischen Balkonen
und Fahrstuhl

Flurstück Nr. 8524

Datum: 23.06.2023

Gezeichnet: bwi/mfh
Masstab: 1/100

BAUHERRSCHAFT

Frau & Herr Kühne
Grünwaldstrasse 15a
69226 Nussloch

Unterschrift Bauherr

PLANUNG+BAULEITUNG

Dipl.-Ing. (FH) S.Kummer
freier Architekt
Dinglinger Hauptstr. 40
77933 Lahr


Tel.: 07821 - 582 312

Unterschrift Planer

Plan 4.2
Ansicht Süd / Ost

Kenntnisgabeverfahren

architekturbüro | kummer 

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juli 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 3.1.

Kita 2020: KiGa-St. Elisabeth: Rück- bzw. Umbau zum Ü3-Haus

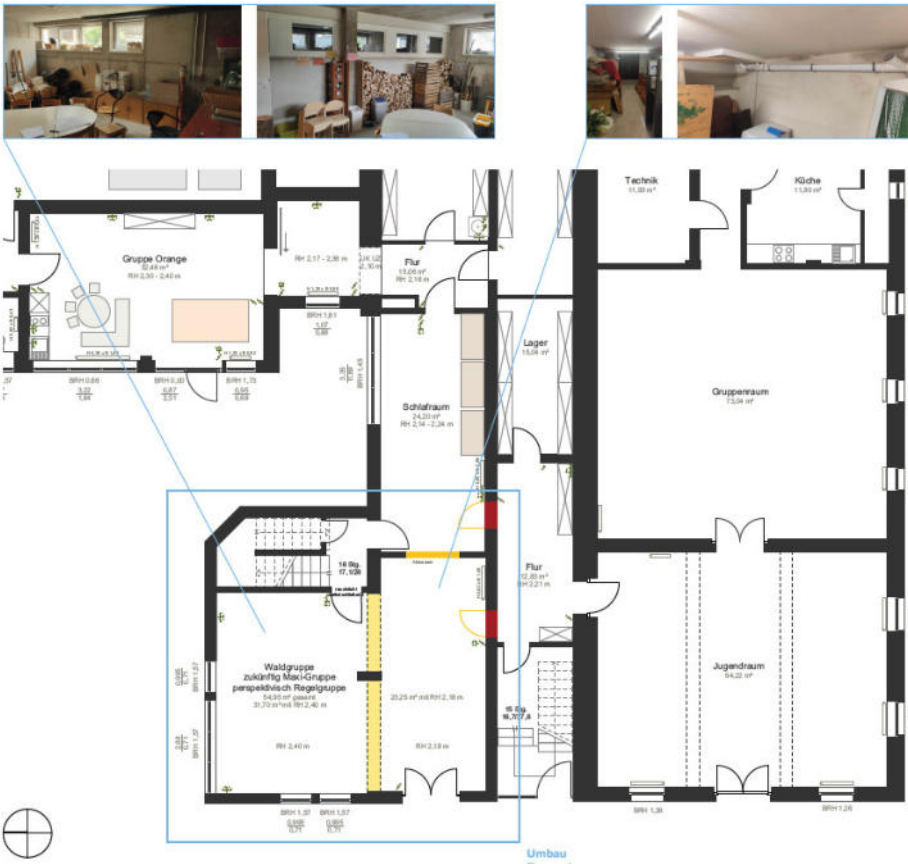
<p><u>Sachverhalt</u></p> <p>Nach Fertigstellung des Kleinkindhauses muss das Gebäude Obere Matt („Mutterhaus“) zu einem Ü3-Haus, durch Schaffung neuer Räume (unterhalb des Bistros) und Umbau der U3-Räume in ein reines Ü3-Haus umgebaut werden (siehe Anlage).</p> <p>Die Umbaumaßnahmen sind unaufschiebbar für die Gewährleistung des Kita-Betriebs. Für die Entwurfsplanung wurde durch den kirchlichen Träger die Planschmiede Hansert bereits im Herbst 2022 beauftragt. Im Kuratorium im März informierte die Geschäftsführung, dass die Entwurfsplanung und Kostenschätzung noch vor Juli 2023 vorliegen werden. Ziel ist, final sechs Ü3-Gruppen im jetzigen Kita-Gebäude unterzubekommen. Es kann nicht zugewartet werden, denn mit dem U3-Neubau können Kinder in vier Gruppen (statt bisher 3) betreut werden, die ohne eine Umbaumaßnahme in der Oberen Matt keinen Ü3-Anschluss-Kita-Platz bekommen würden. Des Weiteren fällt der Behelfscontainer weg. Somit könnten im Kita-Jahr 2024/25 ohne Umbau weniger Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren betreut werden.</p> <p>Die Entwürfe und die Kostenschätzung liegen nun vor. Davon trägt nach dem bestehenden Kindergartenvertrag die bürgerliche Gemeinde 70%:</p> <p>Die Umbaumaßnahmen sind in drei Phasen eingeteilt:</p> <p><u>Phase 1 – Umbau Kellerraum Waldgruppe zu Gruppenraum Maxigruppe</u></p> <p>Realisierung 2. Halbjahr 2023 Kosten: 94.37 EUR (brutto) plus ca. 14.200 EUR brutto Honorarkosten (15% der tatsächlichen Kosten). Das ergibt errechnete Gesamtkosten von ca. 108.600EUR (brutto). Gemeinde: 76.000 EUR.</p> <p><u>Phase 2 – Weitere Maßnahmen Kellergeschoss</u></p> <p>Realisierung 2. Quartal 2024 (nach Fertigstellung Kleinkindhaus und Auszug Kleinkindgruppen) Kosten: 96.460 EUR (brutto) plus ca. 14.500 EUR brutto Honorarkosten (15% der tatsächlichen Kosten). Errechnete Gesamtkosten von ca. 111.000 EUR brutto. Gemeinde: 76.000 EUR.</p> <p><u>Phase 3 – Erdgeschoss</u></p> <p>Realisierung 3./4. Quartal 2024 (nach Fertigstellung Kellergeschoss) Kosten: 76.370EUR (brutto) plus ca. 11.455 EUR brutto Honorarkosten (15% der tatsächlichen Kosten). Errechnete Gesamtkosten von ca. 87.900 EUR brutto. Gemeinde: 62.000 EUR.</p> <p>Die Kostenschätzungen enthalten „Puffer“ für Unvorhergesehenes von insgesamt 40.000 EUR.</p>

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Planung zu. Die auf die Gemeinde entfallenden Beträge sollen in den Haushaltsplänen für das Jahr 2024 und 2025 aufgenommen werden.

Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

230724 ÖS TOP 3.1. Anlage Umbaumaßnahmen



Planschmiede

Hansert + Partner mbB
Architekten | Stadtplaner

Phase 1

Umbau Kellerraum Waldgruppe zu Gruppenraum Maxigruppe (15 Kinder)

Realisierung Sommer 2023

Fertigstellung nach den Sommerferien, max. bis Weihnachten (Übergang Turraum)

Einzelmaßnahmen:

- Abbruch massive Trennwand + Fenesterelemente
- Austausch Türelement Zugang Bierwegle
- Gipser/Trockenbau: GK-Bekleidungen
- Leitungen mit Revisionsklappe, Kalkputz
- Wände, Fugen Decke
- Elektro: Verlegen Anschluss Erdung, Verlegen Statikstrom, Leuchten neu, Aufputz-Installationen neu
- HLS: Heizkörper ergänzen, kontrollierte Lüftung über Einzelraumlüfter
- Bodenbelag neu (Linoleum)
- Türen schließen zu Gemeinderäume
- Anstrich Wand und Decke
- Akustik-Elemente (aufgrund mangelnder Raumhöhe keine abgehängte Decke möglich)
- Garderoben und Ausstattung
- Umbau Zaunanlage (Bierkellerweg)

Zu prüfen:

Raumgröße und -höhe für Maxigruppe (15 Kinder) ausreichend?

- RG - 2,2 m²/Kind bei 15 Kindern = 33 m²
- VÖ - 2,4 m²/Kind bei 15 Kindern = 36 m²
- GT - 3,0 m²/Kind bei 15 Kindern = 45 m²
- Raumgröße 54,95 m² für Maxigruppe in allen Angebotsformen ausreichend

Belichtung ausreichend?

- Fläche Fensterscheitmaß = 10 % Grundfläche
- Fenster 5,87 m² + Tür 3,75 m² = 9,61 m² > 5,50 m²
- Belichtung nach LBO ausreichend

Baurechtlich genehmigungsfähig aufgrund Anteil mit geringer Raumhöhe?

- zeitnahe Abklärung mit Kreisbaumeisterin

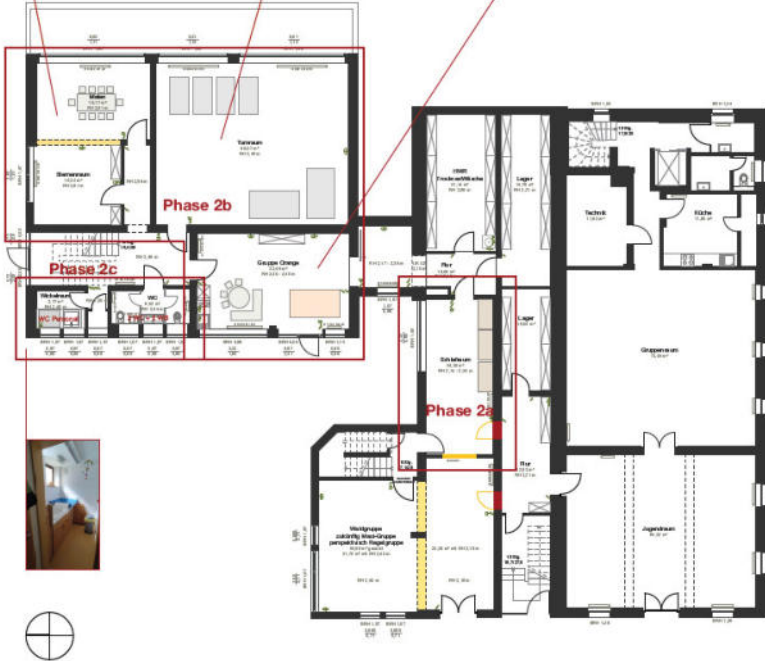
Nachweis Sanitär KG

- vorhanden 1 WC + 1 WB
- perspektivisch notwendig 2 WC + 2 WB
- neu herzustellen 1 WC + 1 WB

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Planschmiede

Hansert + Partner mbB
Architekten | Stadtplaner

Phase 2

Realisierung 2. Quartal 2024
nach Fertigstellung Kleinkindhaus und Auszug Krippengruppe
2a bis 2c können parallel laufen

2a Schließen Tür zu Flur Kirchengemeinde
Öffnung in Wand zu U3-Schlafraum
max. Öffnungshöhe und -breite = Ruhe-/Rückzugsraum
perspektisch U3-Gruppe, max. 25 Kinder

alle Betreuungsformen möglich
Vorgaben KÜS:
RG - 2,2 m²/Kind bei 25 Kindern = 55 m²
VO - 2,4 m²/Kind bei 25 Kindern = 60 m²
GT - 3,0 m²/Kind bei 20 Kindern = 60 m²
Gesamtraumgröße 79,15 m²
> für alle Betreuungsformen ausreichend
> Belichtung ausreichend (1,96 m²)

2b Sanierung Turnraum
Abbruch Deckenbekleidung
Akustik Elemente Decke
ggf. neue Beleuchtung
Haken in der Decke (Schaukeln etc.)
Abbruch Bodenbelag
Neuer Bodenbelag
Malarbeiten
(Fenster werden dorthin ausgetauscht)

Malen + Stierenraum
Abbruch Zwischenwand
ggf. Einbau Sturz
Bodenbelag neu
Ergänzung Putz
Malarbeiten
Steckdosen verlegen
(Fenster werden dorthin ausgetauscht)

Personal (vorher Gruppe Orange)
Malarbeiten
Ausstattung und Möblierung

2c Sanitärbereich
Abbau Wickeltisch
Erwachsenen WC in Wickelraum
Kinder-WC mit 2 WC und 2 WB
ggf. Fliesenarbeiten
ggf. Putzarbeiten
ggf. Malarbeiten

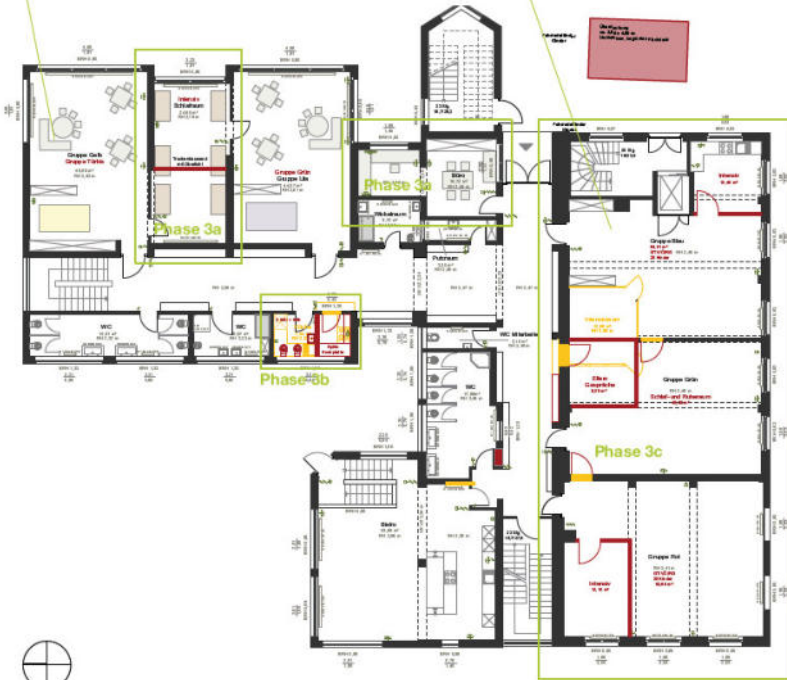
Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Phase 3
Realisierung 3./4. Quartal 2024
nach Fertigstellung KG
a bis d nacheinander (Ausweichen KG)



- 3a Trennung Intensivraum (vorher Schlafraum)**
Trockenbauwand mit Oberlicht mit Öffnungsflügel
ggf. Beleuchtung und Elektro
Möblierung Leitungszimmer
- 3b Umbau Küche zu Kinder-WC und Teeküche**
Ausbau Küche
Abbruch Fenster, Durchbruch + Tür (Zugang Teeküche)
Abbruch Bodenbelag
GK-Installationswand
Bodenbelag neu (Fliesen)
2 WC + 1 WB
Wandbeläge neu (Fliesen), Teilbereiche
Malarbeiten
Küchenanbau
Heizung?
- 3c Gruppe Blau**
Abbruch Intensivraum
Zugang zum zukünftigen Schlaf- und Ruheraum (Durchbruch, Sturz, Tür)
Austausch Bodenbelag
Abtrennung Intensiv; Trockenbauwand mit Tür, ggf. Beleuchtung und Elektro
- Grün = Schlaf-/Ruheraum**
Einbau Elterngesprächsraum: Durchbruch zum Flur, Sturz, Tür, Trockenbauwand mit Oberlicht und Öffnungsflügel, Anpassung Garderobe, Ausstattung/Möblierung
Beleuchtung und Elektro
- Gruppe Rot**
Zugang zum zukünftigen Schlaf- und Ruheraum (Durchbruch, Sturz, Tür)
Abtrennung Intensiv; Trockenbauwand mit Tür und Oberlicht mit Öffnungsflügel, ggf. Elektro und Beleuchtung

Nachweis Sanitär: EG
vorhanden: 10 WC + 11 WB
perspektivisch notwendig: 12 WC + 12 WB
> neu herzustellen: 2 WC + 1 WB
Personal-WC und WB vorhanden
Dusche vorhanden



Phase 4 - außen
Realisierung flexibel

Herstellung Abstellbereich für Fahrräder und Kinder-Fahrräder

Vorgabe: überdacht und abschließbar

Überdachung auf Stahlstützen mit begrüntem Flachdach in direktem Anschluss an vorhandene Nebenanlage
ca. 2,80 x 4,60 m


zusätzliche Fahrradständer für Kinderfahrräder



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juli 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3.2.

Kindergarten : Anpassung der Elternbeiträge

Sachverhalt

Die Elternbeiträge für die Kindertagesstätte sollen der veränderten Kostensituation angepasst werden. Nach § 3.3. des Kindergartenvertrages mit der Kirchengemeinde als Kindergartenträger bedarf die Änderung der Elternbeiträge der Zustimmung der Gemeinde.

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2023/2024 verständigt und eine gemeinsame Empfehlung veröffentlicht. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben (Anlage 2).

In Ortenberg liegt – bedingt durch die Sozialstaffelung mit der Degression der Beiträge bei Mehrkindefamilien - der Kostendeckungsgrad im Schnitt bei ca. 13 % (2022). Das aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde und der Pfarrgemeinde zu deckende Defizit beträgt im Schnitt pro betreutem Kind ca. 6.500 EUR. Je Betreuungstag sind das ca. 30 EUR, gegenüber 6,70 EUR Elternbeitrag bei 53 EUR Gesamtaufwand/Kind//Tag).

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent. Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen.

Das Kuratorium hat sich darauf geeinigt, dem Stiftungsrat und dem Gemeinderat diese lineare Erhöhung für das folgende Kindergartenjahr zur Zustimmung zu empfehlen (siehe Anlage 1). Entgegen der Praxis in den früheren Jahren wird in diesem Jahr auf die Festlegung für zwei Jahre verzichtet.

Es wird aber empfohlen, einen Beschluss dahingehend zu fassen, dass die Gemeinde sich stets den Beschluss des Kuratoriums anerkennt und akzeptiert, sofern dieser im Wesentlichen deckungsgleich mit der o.g. gemeinsamen Empfehlung ist. Auf Antrag aus dem Gemeinderat kann die Beratung aber jederzeit zurück geholt werden.

Die Kindergarten-Geschäftsführerin Frau Julia Letsche und die Einrichtungsleiterin Frau Theresa Kimmig werden in der Sitzung anwesend sein.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt zu:

1. Der Anpassung und Festsetzung der Elternbeiträge wie vorgeschlagen.
2. In den Folgejahren schließt man sich jeweils dem Beschluss des Kuratoriums an, sofern dieser im Wesentlichen der o.g. gemeinsamen Empfehlung entspricht.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Entwurf Elternbeiträge 2023-24

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/24 (11 Monate) - ab 01.09.2023 bis 31.08.2024														läuft aus		*		läuft aus							
Familiengröße	Regelgruppe reduziert 8:00-13:00Uhr		Regelgruppe		Verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Std.)		Mischform RG/VÖ (2xVÖ, 3x RG an festen Tagen)		Ganztags- betreuung		Ganztags- betreuung* (35 Std /Woche)		Kinder 2 J. 9 Monate in Regelgruppe		Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (4,5 Std.)		Kinder zw. 1 bis 3 Jahren (6,5 Std.)		Ganztagsbetr euerung*/Kleink indbetreuung Kinder zw. 1 bis 3 Jahren						
Familie mit einem Kind unter 18 Jahre	128,00 €	12,00 €	149,00 €	12,00 €	186,00 €	16,00 €	162,00 €	14,00 €	411,00 €	32,00 €	300,00 €	23,00 €	222,00 €	18,00 €	348,00 €	27,00 €	465,00 €	36,00 €	576,00 €	45,00 €					
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	97,00 €	9,00 €	113,00 €	9,00 €	141,00 €	12,00 €	123,00 €	10,00 €	308,00 €	24,00 €	225,00 €	17,00 €	166,00 €	12,00 €	241,00 €	19,00 €	349,00 €	27,00 €	430,00 €	33,00 €					
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	61,00 €	6,00 €	76,00 €	6,00 €	95,00 €	8,00 €	82,00 €	6,00 €	217,00 €	17,00 €	159,00 €	12,00 €	112,00 €	8,00 €	163,00 €	13,00 €	236,00 €	18,00 €	293,00 €	23,00 €					
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	22,00 €	2,00 €	28,00 €	3,00 €	34,00 €	4,00 €	28,00 €	2,00 €	103,00 €	8,00 €	76,00 €	6,00 €	40,00 €	4,00 €	65,00 €	5,00 €	93,00 €	7,00 €	116,00 €	9,00 €					

???Streichen: Bei Regelbetreuung kann die Erweiterung der Öffnungszeiten auf 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr zu 15 Euro zugebucht werden.

*Vorschlag: Die Ganztagsbetreuung wird mit 35 Wochenstunden angeboten, da der Freitag Nachmittag von wenigen Familien genutzt wird (Kinderturnen).

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stüb

**4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen**

Rotebühlplatz 10
70173 Stuttgart
Jan Hermann

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 05.05.2023

Rundschreiben

**Nr.
Nr.**

**R 40907/2023
Gt-Info 0315/2023**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr
2023/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Wir bitten die Träger dennoch, den Eltern Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes) zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	138€	151 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	107€	117 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	72 €	79€
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	24 €	26 €

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	408 €	445 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	303 €	331 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	205 €	224 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	81 €	89 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Beratungsergebnis:

- Zustimmung:** einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
- Ablehnung:** einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/09; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Jan Hermann
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen


Benjamin Lachat
Dezernent

Luisa Pauge
Dezernentin

Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juli 2023
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 4

Bericht über die aktuelle Finanzsituation - Halbjahresbericht 2023

Sachverhalt und Begründung

Der Praxis der vergangenen Jahre folgend gibt die Verwaltung zur Jahresmitte einen Sachstandsbericht über die Entwicklung der Finanzsituation.

Auf die Gemeinde Ortenberg wirken sich die Prognosen der Mai-Steuerschätzung 2023 wie folgt aus:

Ergebnishaushalt 2023

Das Landessteueraufkommen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wurde nach der Mai-Steuerschätzung auf 7,520 Mrd. € (Haushaltsplan: 7,758 Mrd. €) prognostiziert. Hierdurch würden sich im Haushaltsjahr 2023 beim Einkommenssteueranteil Mindereinnahmen von 81.000 € ergeben.

Bei den FAG-Zuweisungen 2023 ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen. Aus der Abrechnung des Finanzausgleiches 2022 hat die Gemeinde eine Nachzahlung von 39.000 € erhalten, die im Haushaltsjahr 2023 vereinnahmt wurde.

Das derzeitige Anordnungssoll der Gewerbsteuer liegt bei rund 2.685.000 € und somit um 985.000 € über dem Haushaltsansatz. Höhere Gewerbesteuereinnahmen führen zu Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage. Bei dem aktuellen Gewerbesteuersoll müsste die Gemeinde rund 104.000 € mehr an Gewerbesteuerumlage aufbringen, als im Haushaltsplan veranschlagt.

Nachfolgend sind Finanzpositionen dargestellt, bei denen Abweichungen im Ergebnishaushalt zu erwarten sind.

<u>Erträge</u>	<u>Plan 2023</u>	<u>voraus. Ergebnis</u>	<u>+/-</u>
Gewerbsteuer	1.700.000 €	2.685.000 €	+ 985.000 €
Einkommenssteueranteil	2.790.000 €	2.709.300 €	- 81.000 €
Abr. FAG-Zuweisungen 2022	0 €	39.000 €	+ 39.000 €
Mehrerträge			+ 943.000 €

<u>Aufwendungen</u>	<u>Plan 2023</u>	<u>voraus. Ergebnis</u>	<u>+/-</u>
Gewerbesteuerumlage	194.000 €	301.000 €	+ 104.000 €
Mehraufwendungen			+ 104.000 €

*Insgesamt ergibt sich im Ergebnishaushalt 2023 eine Verbesserung von rund **839.000 €**. Somit würde nach der vorliegenden Prognose das ordentliche Ergebnis 1.237.000 € betragen (Haushaltsplanung 2023: 398.000 €).*

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit 2023

Nach Abschluss des ersten Halbjahres sind im Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit folgende Änderungen zu verzeichnen:

Beschaffung Feuerwehrfahrzeug:

Der aufgenommene Planansatz für die Beschaffung des neuen Löschgruppenfahrzeuges in Höhe von 450.000 € sowie der veranschlagte Zuschuss von 92.000 € werden in diesem Haushaltsjahr nicht beansprucht.

Sanierungsmaßnahmen Zehntfreistraße:

Für die Sanierung der Zehntfreistraße (Wasser-, Abwasserleistungen und Straßenbau) wurden 950.000 € eingeplant. Die öffentliche Ausschreibung ist im Herbst 2023 geplant. Mit der Umsetzung der Maßnahme könnte frühestens Ende des Jahres begonnen werden. Der größte Teil der veranschlagten Haushaltsmittel wird in diesem Haushaltsjahr nicht zur Auszahlung kommen.


Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur aktuellen Finanzsituation 2023 zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juli 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 5

**Bahnhaltepunkt Ortenberg:
Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
„Im oberen Steinfeld/Fischersteinmatten“**

Sachverhalt

Aktuell wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die Verortung eines Bahnhaltepunktes in Ortenberg geprüft. Am 21. Juni 2023 fand eine Besprechung mit dem LRA und dem mit der Machbarkeitsstudie beauftragten Büro statt. Die technische Machbarkeit ist danach an beiden zu untersuchenden Standorten – auf der Höhe des WESTIFORM-Parkplatzes und nördlich des Kreisel-Bauwerks K5326/L99 - gegeben. Die Potentialabschätzung liegt aber noch nicht vor. Eine Aussage zur Präferenzierung einer der beiden Standorte kann deshalb derzeit noch nicht getroffen werden.

Die Potentialanalyse soll bis im August fertig und bis September präsentationsgerecht ausgearbeitet sein. Für Oktober ist eine gemeinsame Info-Veranstaltung des Landratsamtes zusammen mit der Gemeinde Ortenberg über das Ergebnis der Machbarkeitsstudie und das weitere Vorgehen geplant. Ein Termin steht noch nicht fest.

Ende Juni wurde seitens des Verkehrsministeriums informell die Sinnhaftigkeit des Ortenberger Bahnhofs betont.

Ortenberg ist damit dem Ziel, nach mehr als 50 Jahren wieder auf dem Fahrplan der auf der Schwarzwaldbahn verkehrenden Züge zu erscheinen ein großes Stück näher gekommen!

Um hier die Möglichkeit zur Schaffung eines Haltepunktes mit Pendlerparkplätzen und Zufahrten hinsichtlich möglicherweise erforderlicher Grunderwerbe zu vereinfachen soll der Gemeinde für die relevanten Grundstücke ein Vorkaufsrecht durch Satzung nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) eingeräumt werden (Anlage 2).

In der Sitzung am 19. Juni 2023 wurde hinsichtlich des südlichen Standortes bereits ein entsprechender Beschluss gefasst. Für den Standort nördlich des Kreisels K 5326/L99 (Geltungsbereich siehe Anlage 2) soll dies nun ebenfalls vorgenommen werden.

Auf die Entwurfsskizzen mit verschiedenen Versionen vom 17. Juli 2023 (Anlage 1) wird verwiesen.

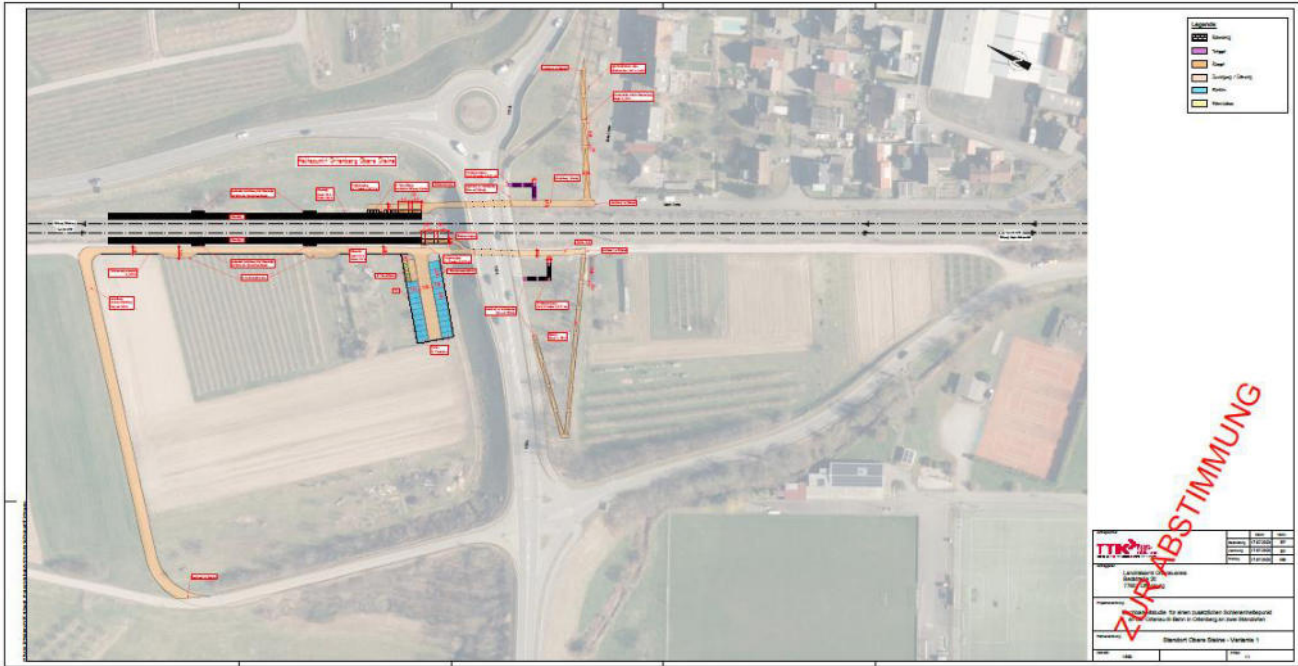
Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Ortenberg nach § 25 BauGB „Im oberen Steinfeld/Fischersteinmatten“.

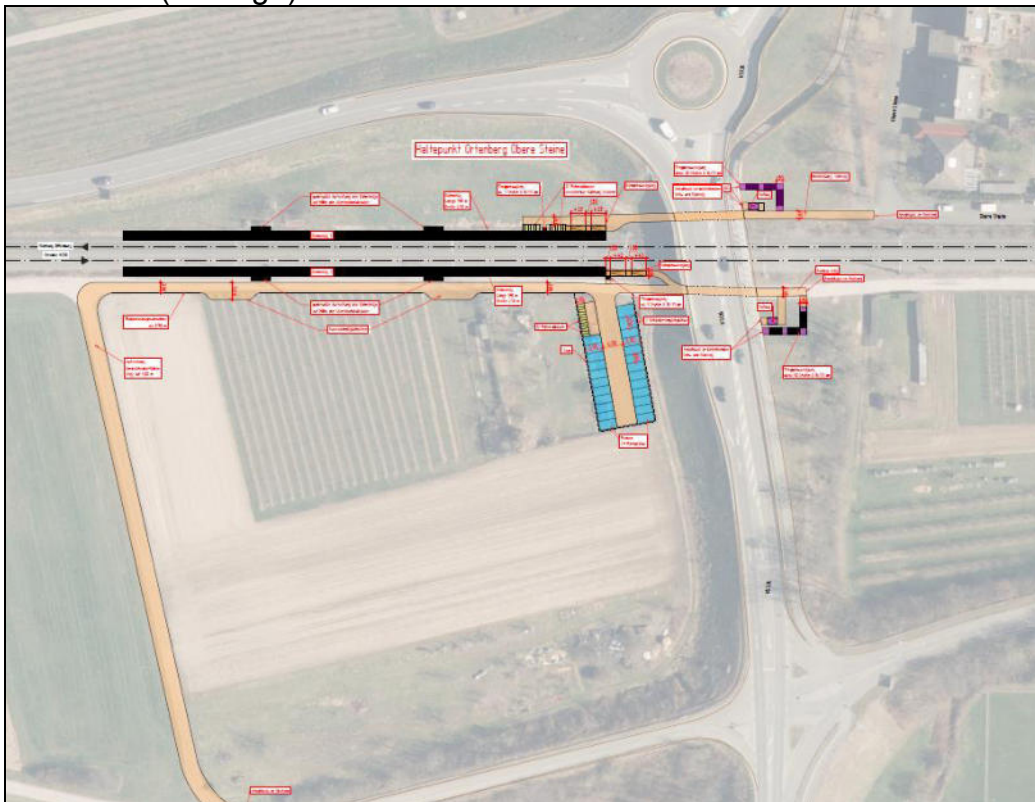
Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Variante 1 (Rampen)



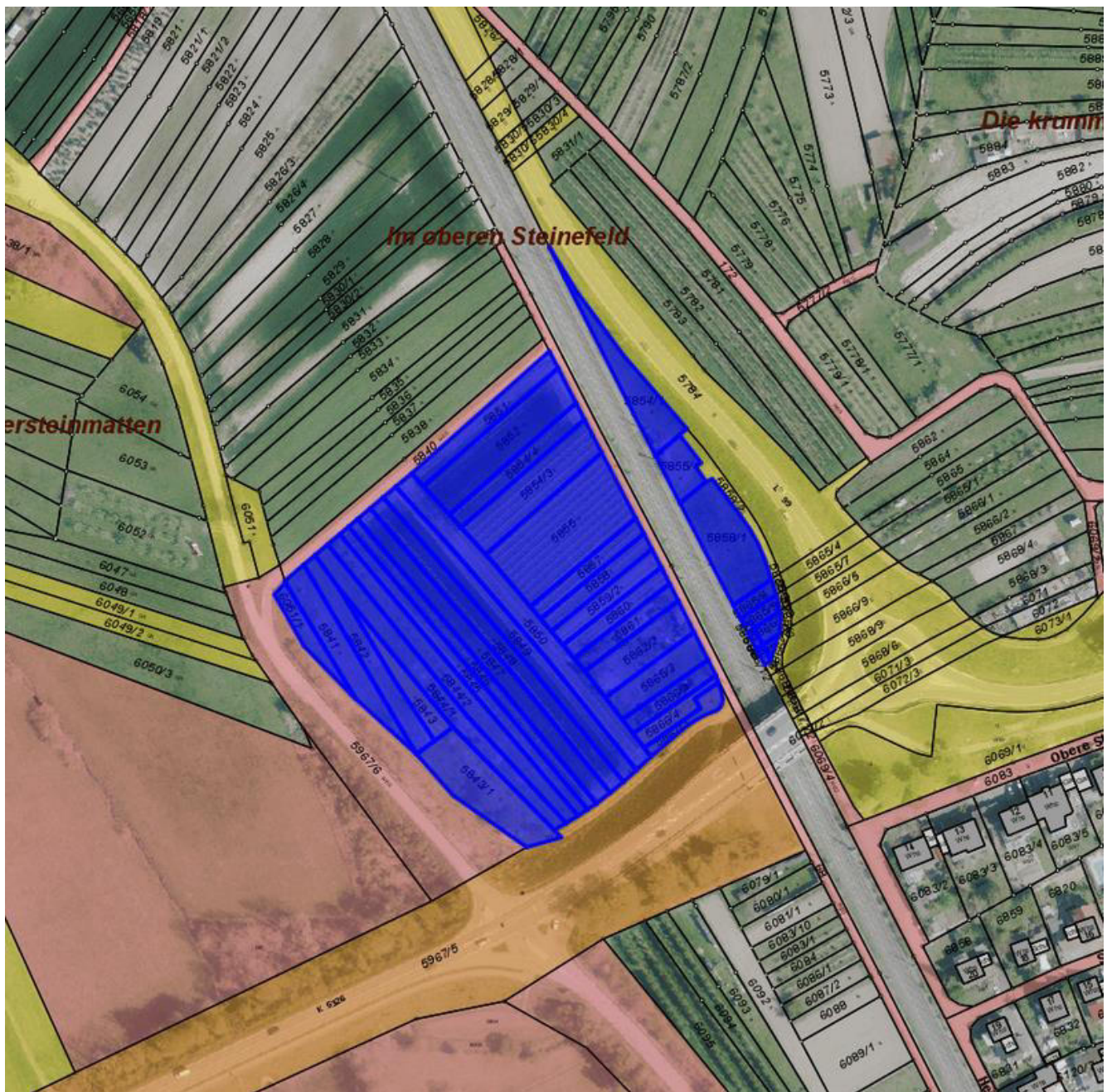
Variante 2 (Aufzüge):



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Ortenberg nach § 25 BauGB
„Im oberen Steinfeld/Fischersteinmatten“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 19. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Ortenberg steht an den bebauten und unbebauten, von den Straßen L99, K 5326, den Wirtschaftswegen auf den Grundstücken F1StNr. 5967/6, 5940, 6189 und der Gleisanlage auf dem Grundstück F1StNr. 6189 in den Gewannen (Lagebezeichnung) „Im oberen Steinfeld“ und „Fischersteinmatten“ umschlossenen Grundstücken das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Dies ist erforderlich, um in diesen Bereichen den Grunderwerb für städtebauliche Maßnahmen zur Schaffung eines Bahnhaltdepot und die dazu erforderlichen Zufahrts- und Erschließungsanlagen sowie Pendlerparkplätze zu ermöglichen. Die Satzung ermöglicht, die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer damit zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den beigefügten Planübersichten (Anlage „Geltungsbereich in den Gewannen (Lagebezeichnung) „Im oberen Steinfeld“ und „Fischersteinmatten“, blau colerierte Flächen) i.d.F. vom 17. Juli 2023 und erfasst folgende Grundstücke:

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

lfd. Nr.	Zähler		Nenner	Lage
1		5841	0	Im oberen Steinfeld
2		5841	0	Im oberen Steinfeld
3		5842	0	Im oberen Steinfeld
4		5843	0	Im oberen Steinfeld
5		5843	1	Im oberen Steinfeld
6		5843	1	Im oberen Steinfeld
7		5844	1	Im oberen Steinfeld
8		5844	2	Im oberen Steinfeld
9		5845	0	Im oberen Steinfeld
10		5846	0	Im oberen Steinfeld
11		5847	0	Im oberen Steinfeld
12		5848	0	Im oberen Steinfeld
13		5849	0	Im oberen Steinfeld
14		5850	0	Im oberen Steinfeld
15		5851	0	Im oberen Steinfeld
16		5852	0	Im oberen Steinfeld
17		5854	1	Im oberen Steinfeld
18		5854	3	Im oberen Steinfeld
19		5854	4	Im oberen Steinfeld
20		5855	0	Im oberen Steinfeld
21		5855	1	Im oberen Steinfeld
22		5855	1	Im oberen Steinfeld
23		5857	0	Im oberen Steinfeld
24		5858	0	Im oberen Steinfeld
25		5858	1	Im oberen Steinfeld
26		5858	1	Im oberen Steinfeld
27		5859	2	Im oberen Steinfeld
28		5860	0	Im oberen Steinfeld
29		5861	0	Im oberen Steinfeld
30		5862	2	Im oberen Steinfeld
31		5865	2	Im oberen Steinfeld
32		5865	6	Im oberen Steinfeld
33		5865	6	Im oberen Steinfeld
34		5865	9	Im oberen Steinfeld
35		5865	9	Im oberen Steinfeld
36		5866	3	Im oberen Steinfeld
37		5866	4	Im oberen Steinfeld
38		5866	7	Im oberen Steinfeld
39		5866	7	Im oberen Steinfeld
40		5866	8	Im oberen Steinfeld
41		5866	11	Im oberen Steinfeld
42		5866	11	Im oberen Steinfeld
43		5866	12	Im oberen Steinfeld
44		5867	1	Im oberen Steinfeld
45		6051	1	Fischersteinmatten
46		6051	1	Fischersteinmatten

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

§ 3 Inkrafttreten der Vorkaufssatzung

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.

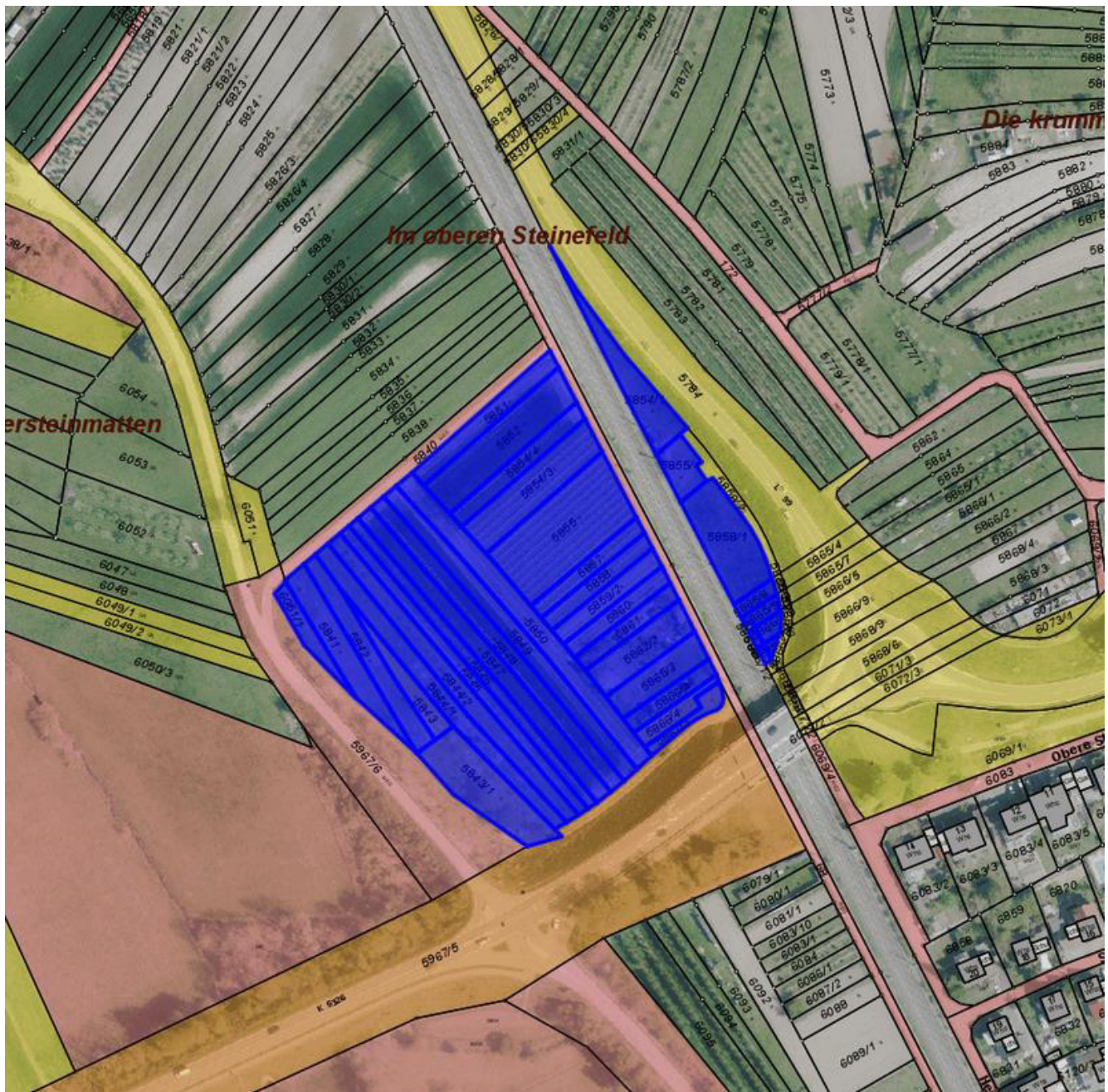
Anlage: Geltungsbereich

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.


Anlage:

Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juli 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 6

Straßenbeleuchtung Anfahrt Allmendgrün

Sachverhalt

Auf Antrag aus der Mitte des Gemeinderates soll die sich außerhalb der geschlossenen Ortslage befindliche Abschnitt der Abfahrt von der Kreisstraße K 5326 bis zum Beginn der geschlossenen Ortslage im Gewerbegebiet Allmendgrün mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet werden.

Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 des Straßengesetzes BW obliegt es den Gemeinden „im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt zu beleuchten, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist“. Keine Pflicht besteht für Abschnitte außerhalb der geschlossenen Ortslagen wie im vorliegenden Fall.

Der Gemeinderat hat daher unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Gegen die Ausstattung mit einer Straßenbeleuchtung sprechen wirtschaftliche Aspekte (Kosteneinsparung) und das Bemühen, die Lichtverschmutzung zum Schutz der Biodiversität einzudämmen.

Nach einem vorliegenden Angebot auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Beleuchtungsvorschlags beträgt der Investitionsaufwand für die nach der durchgeführten Lichtberechnung erforderlichen neun zu errichtenden Leuchten für Tiefbau/Kabelverlegung ca. 20.000 EUR und für die Leuchten einschließlich Montage ca. 18.500 EUR. Der Jahresaufwand (Stromverbrauch, 200 kw/h p.a./Stück) bei ca. 450 EUR p.a..

Weitere Angebote wurden angefordert, lagen bis zum Redaktionsschluss der Beratungsunterlagen aber noch nicht vor und werden ggf. nachgereicht oderl als Tischvorlage ausgelegt.

Für die Ausstattung mit einer Straßenbeleuchtung spricht die Erhöhung der Sicherheit gegen Übergriff und im Straßenverkehr für die Beschäftigten im Gewerbegebiet Allmendgrün und Besucher des Sportplatzes – etwa auch Kinder mit dem Fahrrad.

Nach Abschluss der für das zweite Halbjahr 2023 angekündigten Verlegungsarbeiten für eine Telekommunikationsleitung ist auch die Asphaltierung des dortigen Rad- und Fußwegs östlich der Fahrbahn vorgesehen.

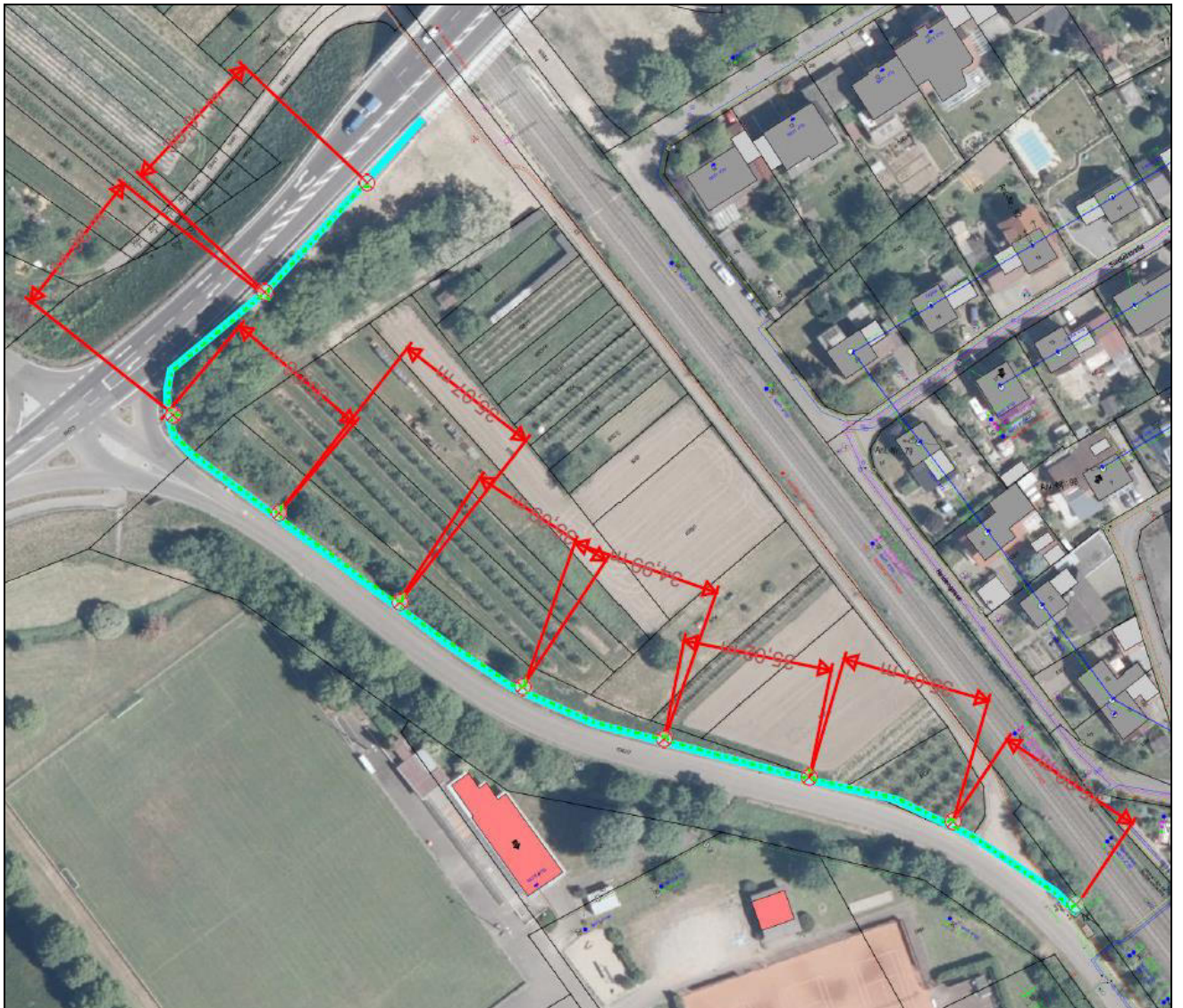
Für die Maßnahme enthält der Haushaltsplan einen Ansatz von 160.000 EUR. Ggf. wird eine Auftragsvergabe für die Asphaltierung im Spätjahr zu überplanmäßigen Ausgaben führen, was jedoch dort zu behandeln nund zu beurteilen ist.


Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur Beauftragung mit der Erstellung der Straßenbeleuchtung zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 14. Juli 2023
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 7

Auftragsvergabe zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat im Dezember 2021 per Umlauf beschlossen, einen Zuschussantrag zur Förderung des Leuchtentauschs in weiteren Straßenzügen zu stellen und die Verwaltung beauftragt, nach Bewilligung des Zuschusses eine Ausschreibung vorzunehmen (Anlage 1).

Aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wurde mit Bescheid vom 28. Februar 2023 für die Umrüstung auf LED-Leuchten eine Zuwendung von 9.962 € (30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) bewilligt.

Die Gemeinde Ortenberg hat bereits 141 (Gesamtleuchtenanzahl im Gemeindegebiet: ca. 400) auf die neue LED-Technik umgestellt. Mit der Umrüstung auf LED-Leuchten konnten bisher deutliche Einsparungen im Energieverbrauch erzielt werden.

Der vorgesehene Leuchtentausch (42 Leuchten, siehe Anlage 2) wurde im Juni 2023 beschränkt öffentlich ausgeschrieben. 5 Firmen wurden aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Ausgeschrieben wurden Leuchten mit 3.000 Kelvin mit einem wärmeren Licht.

Bei der Submission am 12. Juli 2023 hat ein Bieter (Bieter 1) ein Angebot eingereicht. Die Auswertung und Prüfung des eingegangenen Angebotes ergibt folgendes Ergebnis:

Firma	geprüfte Auftragssumme brutto
Bieter 1:	34.257,72 €

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an den Bieter 1 zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten in verschiedenen Straßenzügen im Gemeindegebiet an den Bieter 1 zum Angebotspreis von 34.257,72 € zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 16. Dezember 2021
bearbeitet von: Irene Schneider			Umlaufbeschluss
Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten			
<p><u>Sachverhalt</u></p> <p>Die Gemeinde Ortenberg hat bereits in den Jahren 2017, 2018 und 2020 141 Leuchten (Gesamtleuchtenanzahl im Gemeindegebiet: 373) auf die neue LED-Technik umgestellt. Mit der Umrüstung auf LED-Leuchten konnten deutliche Einsparungen im Energieverbrauch (Energieersparnis von rund 80 %) und gleichzeitig ein Beitrag zur Vermeidung von CO₂-Ausstoß erzielt werden.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, weitere 37 Leuchten auf LED umzustellen und einen Förderantrag nach der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)“ zu stellen.</p> <p>Im Zuge des Corona-Konjunkturpakets der Bundesregierung wurde die Förderquote von 25 % auf 30 % erhöht. Bei einer Einreichung des Antrages im Jahr 2021 wäre somit mit einem Zuschuss von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten zu rechnen. Ab 2022 sinkt der Zuschuss wieder auf 25 %.</p> <p>Im Ergebnishaushalt 2021 wurde ein Planansatz von 25.000 € für die Umrüstung auf LED-Beleuchtung veranschlagt. Das E-Werk Mittelbaden schlägt vor, folgende Straßenzüge für den Leuchtentausch von 37 Leuchten vorzunehmen: Offenburger Straße (zwischen Ortsschild und Weizenfeld), „Ortenberg Süd“ soweit noch nicht erfolgt.</p> <p>Die Kosten für den Leuchtentausch der vorgeschlagenen Straßenzüge würden ca. 29.000 € betragen. Die Verwaltung schlägt den Planansatz im Haushaltsjahr 2022 um 4.000 € auf 29.000 € zu erhöhen.</p> <p>Die Verwaltung sollte durch den Gemeinderat beauftragt werden, zur Fristwahrung die Fördermittel zu beantragen und nach Bewilligung des Zuschusses die Umrüstung auf LED-Leuchten auszusprechen.</p>			
<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat stimmt der Antragstellung zur Förderung des Leuchtentauschs im Umfang von ca. 29.000 € zu. 2. Nach Bewilligung des Zuschusses wird die Verwaltung beauftragt, die Umrüstung von ca. 37 Leuchten auf LED-Technik auszuschreiben. 			

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:


230724 ÖS TOP 7, Anlage 2

Straße	Leuchtennumr
Im Sommerhäldele	1
Hauptstraße	226
Hauptstraße	228
Kochgässle	230
Am Marktplatz	239
Am Marktplatz	241
Siedlerstraße	254
Siedlerstraße	255
Siedlerstraße	256
Hinterer Burgweg	288
Hauptstraße	316
Offenburger Straße	55
Offenburger Straße	2
Offenburger Straße	3
Offenburger Straße	4
Offenburger Straße	5
Offenburger Straße	6
Offenburger Straße	7
Offenburger Straße	8
Obere Steine	248
Obere Steine	249
Obere Steine	250
Obere Steine	251
Obere Steine	252
Hauptstraße	225
Hauptstraße	227
Kochgässle	231
Kochgässle	233
Kochgässle	234
Kochgässle	235
Kochgässle	236
Kochgässle	237
Siedlerstraße	238
Bierwegle	263
Kinzigtalstraße	317
Kinzigtalstraße	319
Kinzigtalstraße	320
Kinzigtalstraße	321
Kinzigtalstraße	322
Allmendgrün	323
Allmendgrün	324

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juli 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 8	

Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs - Ausschreibung

Sachverhalt

Für das 1999 beschaffte Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 in der Mitte der Dekade soll Ersatz beschafft werden. Da die Lieferzeiten aktuell bis zu 24 Monaten dauern wurde bereits im Haushaltsplan 2023 ein Ausgabeansatz von 450.000 EUR aufgenommen und ein Förderantrag nach der VwV-Z-Feu beim Land eingereicht.

Mit Datum vom 19. Juni 2023 wurde ein Zuschuss i.H.v. 96.000 EUR als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

Löschgruppenfahrzeug LF 10 ist gemäß aktueller Norm mit der üblichen Beladung zur Brandbekämpfung und Menschenrettung versehen. Darüber hinaus gehört auch eine Beladung zur Stromversorgung und zum Ausleuchtung der Einsatzstelle, ein Verkehrsunfallkasten, Schornstein-Werkzeugkasten, Druckbelüfter, Grobreinigungsmodul, eine Tauchpumpe TP 4/1, ein Nass-Sauger, Büffelwinden und eine Säbelsäge sowie eine Motorsäge zur Pflichtausrüstung und optional ein akkubetriebenes Hebegerät. Es verfügt über einen Tank für eigenen Löschwasservorrat. Es soll ein allradbetriebenes Fahrzeug beschafft werden mit einer mind. 20-jährigen Ersatzteilgarantie.

Der Beschaffungsvorgang mit Ausschreibungsverfahren soll im Verbund mit anderen Gemeinden unter Federführung der Stadt Offenburg erfolgen.

Zeitplan:

„Customizing“:	Sommer 2023
Ausschreibung:	September 2023
Submission:	Ende Oktober 2023
Prüfung, Vergleichstermin etc:	November 2023
Vergabebeschluss GR:	Dezember 2023
Auslieferung:	2. HJ 2025 (155-jähriges Jubiläum!)

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Ausschreibung im Verbund und unter Federführung der Stadt Offenburg zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juli 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer	<input type="checkbox"/> Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 9	

Öffentliche Betrauung für die nectanet GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Sachverhalt

Die Gemeinde Ortenberg ist mit weiteren 49 Gemeinden, dem Ortenaukreis, Kammern, Sparkassen und Volksbanken sowie 180 mittelständische Betrieben Gesellschafter der nectanet GmbH (vormals Wirtschaftsregion Offenburg /Ortenau GmbH (WRO)). Die nectanet GmbH erbringt Dienstleistungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur in der Region und fördert damit die regionale Identität (<https://nectanet.de/>).

Insbesondere das Ziel, die Region als leistungsfähigen Standort im Wettbewerb zu anderen Regionen zu erhalten und zu stärken und damit Innovation zu ermöglichen und Arbeitsplatzangebote zu erhalten und zu schaffen rechtfertigt die Beteiligung der Gemeinde. Dabei erstreckt sich dieses Ziel nicht nur auf das Gemeindegebiet selbst sondern darüber hinaus und bei individueller Betrachtung insbesondere auch auf das gemeinsame interkommunale Gewerbegebiet Hoch 3.

Die nectanet GmbH finanziert sich aus Umlagen der Mitglieder und Festbeiträgen der Gesellschafter, die keine Kommunen sind. Diese Finanzierung unterliegt den europäischen Beihilfenvorschriften und müssen von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

Auf die Anlage wird verwiesen.

Für diese Genehmigung ist eine Formale Beauftragung (Beträuung) der nectanet durch die Gemeinde erforderlich. Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 22. September 2014 beschlossene Betrauung läuft Ende Oktober 2023 aus und ist erneut zu beschließen. Der Betrauungsakt entspricht inhaltlich vollumfänglich dem im Jahr 2014 verabschiedeten Betrauungsakt und enthält Änderungen lediglich hinsichtlich der Umfirmierung in die nectanet GmbH und die seit damals vollzogenen Wechsel in der Gesellschafterstruktur.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ortenberg beauftragt die nectanet GmbH mit Wirkung zum 1. November 2023 mit der Erbringung von Dienstleistungen, die von allgemeiner wirtschaftlichem Interesse sind im Wege eines öffentlichen Auftrags (Beträuungsakt).

Der Text des öffentlichen Auftrags (Beträuungsakt) ist als Anlage beigefügt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Öffentlicher Auftrag

(Betrauungsakt)

der Stadt Achern,
 der Gemeinde Appenweier,
 der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach,
 der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach
 der Gemeinde Biberach,
 der Gemeinde Durbach,
 der Stadt Ettenheim,
 der Gemeinde Fischerbach,
 der Gemeinde Friesenheim,
 der Stadt Gengenbach
 der Gemeinde Gutach,
 der Handwerkskammer Freiburg
 der Stadt Haslach im Kinzigtal,
 der Stadt Hausach,
 der Gemeinde Hofstetten,
 der Gemeinde Hohberg,
 der Stadt Hornberg,
 der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein
 der Gemeinde Kappel-Grafenhausen,
 der Gemeinde Kappelrodeck,
 der Stadt Kehl,
 der Gemeinde Kippenheim,
 der Stadt Lahr,
 des Landkreises Ortenaukreis,
 der Gemeinde Lauf,
 der Gemeinde Lautenbach,
 der Stadt Mahlberg,
 der Gemeinde Meißenheim,
 der Gemeinde Mühlenbach,
 der Gemeinde Neuried,
 der Gemeinde Nordrach,
 der Stadt Oberkirch,
 der Gemeinde Oberwolfach,
 der Stadt Offenburg,
 Gemeinde Ohlsbach,
 der Stadt Oppenau,
 der Gemeinde Ortenberg,
 der Gemeinde Ottenhöfen,
 der Stadt Renchen,
 der Gemeinde Ringsheim,
 der Gemeinde Rust,
 der Gemeinde Sasbach,
 der Gemeinde Sasbachwalden,
 der Stadt Schiltach,
 der Gemeinde Schuttertal,
 der Gemeinde Schutterwald,
 der Gemeinde Schwanau,
 der Gemeinde Seebach,
 der Gemeinde Seelbach,
 der Gemeinde Steinach,
 der Gemeinde Willstätt,
 der Stadt Wolfach,
 und der Stadt Zell am Harmersbach
 (nachfolgend gemeinsam "die Gesellschafter")

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

auf der Grundlage
des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungbeschluss -,
der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),
der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)
und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)
an die
nectanet GmbH, Offenburg
(nachfolgend auch "Gesellschaft")

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Landkreisen und Kommunen zu sichern oder zu steigern. Die Gesellschafter der nectanet GmbH haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen.
- (2) Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit haben die Gesellschafter die Gesellschaft gegründet. Deren Gegenstand ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der Region Offenburg/Ortenau durch eine gezielte Förderung der Wirtschaft, insbesondere mittels eines regionalen Standortmarketings (nach innen und außen), die Entwicklung und Betreuung des vorhandenen Unternehmensbestandes, die Akquisition ansiedlungswilliger Unternehmen, die Information, Kooperation und Koordination in allen Bereichen der regionalen Wirtschaftsförderung sowie die Förderung der regionalen Identität. Diese Ziele verfolgt die Gesellschaft insbesondere durch

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

1. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Werbe- prospekten, Anzeigenschaltungen, Beteiligung an Messen und Ausstellungen etc.,
 2. Aufbereitung der Standortfaktoren der Region, z.B. vorhandene Gewerbeflächen, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Forschungs- und Entwicklungspotentiale, Kultur-, Freizeit- und Erholungsangebote u.a. für die Akquisition von Investoren im In- und Ausland,
 3. die Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gesellschaftern, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, den technologie- und innovationsorientierten Dienstleistungseinrichtungen, den Unternehmen der Region sowie anderen Institutionen beispielsweise im Rahmen von Arbeitskreisen, Fachgesprächen und Informationsveranstaltungen,
 4. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Gesellschafter gegenüber Bund, Land, Kammern und Verbänden sowie sonstigen von der Wirtschaftsförderung tangierten Institutionen,
 5. Existenzgründungsförderung,
 6. ein gemeinsames Erscheinungsbild (CI/CD) der Region.
- (3) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der klassischen "kommunalen Daseinsvorsorge" dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist anerkannt, dass diese Leistung auch eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.
- (4) Aufgrund der Formulierungen in § 2 des Gesellschaftsvertrags der nectanet GmbH ist sichergestellt, dass die Gesellschaft bei der in Abs. 1 genannten Aufgabe auf die Erbringung von DAWI und das kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt ist.

Falls und soweit sich das Aufgabengebiet der nectanet GmbH in den folgenden Jahren ändern wird, werden die Gesellschafter den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei werden die Gesellschafter insbesondere dafür Sorge tragen, dass die nectanet GmbH bei sämtlichen von ihr erbrachten Maßnahmen und Geschäften weiterhin auf die Erbringung von DAWI und das kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt ist.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Gesellschafter der nectanet GmbH betrauen die Gesellschaft mit Wirkung zum 1. November 2023 mit der Erbringung nachstehender DAWI:
1. Branchen- und zielgruppenspezifisches Standortmarketing: Dazu gehört die externe und interne Bewerbung der Branchenschwerpunkte der Ortenau, die Identifikation von Investoren, Potentialanalysen, die Entwicklung und Durchführung von Kampagnen zur Zielgruppenansprache, Public Relations, das Benchmarking mit benachbarten Regionen sowie die Bestimmung strategischer Partnerschaften.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

2. **Netzwerkbildung auf interkommunaler Ebene:** Die nectanet GmbH baut Branchennetzwerke auf, bildet über Veranstaltungen und Projekte Brücken zwischen relevanten Akteuren von Kommunalverwaltungen und Kommunalpolitik, bezieht Führungskräfte aus Unternehmen in das kommunale Leben ein und veranstaltet öffentlich zugängliche Unternehmerforen für die breite Öffentlichkeit.
3. **Gründungsklima schaffen:** Zur Unterstützung von Existenzgründern koordiniert die nectanet GmbH das regionale Gründer-Ökosystem. Die nectanet GmbH vernetzt die regionalen Start-ups und die Gründerzentren der Region und unterstützt einen grenzüberschreitenden Austausch zwischen Start-ups.
4. **Gewerbeimmobilienmessen und Tourismusmessen:** Um einen optimalen Vertrieb der regional verfügbaren Gewerbeflächen und Bestandsimmobilien zu unterstützen, organisiert die nectanet GmbH für Gesellschafter und Mitgliedsfirmen die Teilnahme an Gewerbeimmobilienmessen. Um von der Sogwirkung durch den Einzugsbereich Straßburg/Frankreich zu profitieren, finden die Auftritte gemeinsam mit der Communauté de Strasbourg (CUS) und dem Eurodistrikt statt.

Die nectanet GmbH stärkt den ländlichen Raum der Ortenau mit Unterstützung der touristischen Akteure, insbesondere mit Zugang zu neuen Technologien über die Vermittlung von Kompetenzen in der hauseigenen Akademie.

5. **Einbeziehung der regionalen Wirtschaft:** Die nectanet GmbH stärkt die Einbeziehung der regionalen Wirtschaft und ermutigt Unternehmen der Region, dem hierfür gegründeten Wirtschaftsbeirat beizutreten. Der Wirtschaftsbeirat ist ein branchenübergreifender Zusammenschluss aus rund 180 regionalen Unternehmen der Region. Der Beirat finanziert die nectanet GmbH in Teilen mit.
 6. **Erledigung aller mit den unter Ziffern 1 bis 5 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäfte sowie Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, durch welche die unter Ziffern 1 bis 5 genannten DAWI gefördert werden.**
- (2) Die Gesellschaft erbringt derzeit keine Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI nach Abs. 1 zählen.
 - (3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 30.06.2033.
 - (4) Falls und soweit die in Abs. 1 dargestellten Aufgaben der Gesellschaft infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder aufheben oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewähren die Gesellschafter der nectanet GmbH Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere durch jährliche Umlagen, deren Höhe sich aus dem Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit entsprechenden Gesellschafterbeschlüssen der nectanet GmbH ergibt. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.
- (2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage entscheiden die Gesellschafter über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.
- (2) Die Gesellschafter fordern die Gesellschaft zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)


Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde jeweils vom Kreistag des Landkreises Ortenaukreis und den einzelnen Gemeinderäten der weiteren Städte und Gemeinden, die Gesellschafter der nectanet GmbH sind, beschlossen. Im Hinblick auf die Handwerkskammer Freiburg und die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein haben die jeweils vertretungsberechtigten bzw. zuständigen Organe bzw. Gremien zugestimmt.

[Ort, Datum und Unterschriften]

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 24. Juli 2023
bearbeitet von: Verena Berger		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 10

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

Für die Marktfrauen-Skulptur in der Hauptstraße sind folgende Spenden eingegangen:

- Lothar und Irene Bahr	100 EUR
- Hartmut Siebert	100 EUR
- Stephanie Neumann	400 EUR

Beschlussvorschlag

Die Geldspenden werden angenommen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.: